
Bericht

BF HOLDING AG (vormals BRAIN FORCE HOLDING AG), Wels
CROSS Industries AG , Wels

Bericht über die anlässlich der Verschmelzung der CROSS Industries AG, Wels, als übertragende Gesellschaft, auf die BF Holding AG (vormals BRAIN FORCE HOLDING AG), Wels, als übernehmende Gesellschaft, gemäß § 220b AktG durchgeführte Verschmelzungsprüfung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	2
3. Verantwortung des Prüfers.....	3
4. Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages	3
5. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien	4
5.1. Auswahl und Angemessenheit der Bewertungsmethoden	4
5.2. Bewertung der übertragenden Gesellschaft	7
5.3. Bewertung der übernehmenden Gesellschaft.....	10
5.4. Beurteilung der Angemessenheit der Bewertungsmethoden und der Bewertungsergebnisse	13
5.5. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung	14
5.6. Das Umtauschverhältnis im Verschmelzungsvertrag	14
5.6.1. Darstellung der Berechnung des Umtauschverhältnisses.....	14
5.6.2. Darstellung der Berechnung der baren Zuzahlungen	14
5.6.3. Beurteilung des Umtauschverhältnisses.....	14
6. Zusammenfassende Feststellungen.....	15

Anlagenverzeichnis	Anlage
Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 16. März 2015.....	1
Schlussbilanz der CROSS Industries AG, Wels, zum 31. Dezember 2014	2
Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände gemäß § 220a AktG.....	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	4



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

Zur Vorlage beim Landesgericht Wels

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrates
BF HOLDING AG und der
CROSS Industries AG
Edisonstraße 1
4600 Wels

Bericht über die anlässlich der Verschmelzung der CROSS Industries AG, Wels, als übertragende Gesellschaft, auf die BF Holding AG (vormals BRAIN FORCE HOLDING AG), Wels, als übernehmende Gesellschaft, gemäß § 220b AktG durchgeführte Verschmelzungsprüfung

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden auf gemeinsamen Antrag der Aufsichtsräte der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 28. Jänner 2015 (29 Fr 85/15 y-2), gemäß § 220b Abs. 2 AktG zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer der vereinbarten Verschmelzung der CROSS Industries AG, Wels (im Folgenden „CROSS“), als übertragende Gesellschaft, auf die BF Holding AG (vormals BRAIN FORCE HOLDING AG), Wels (im Folgenden „BF“), als übernehmende Gesellschaft, zum 31. Dezember 2014 bestellt. Die Gesellschaften, vertreten durch den Vorstand, schlossen daher am 27. Februar 2015 mit uns einen Prüfungsvertrag ab.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber den Gesellschaften und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Prüfung, ob der (Entwurf des) Verschmelzungsvertrag(es) den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und inhaltlich richtig ist;
2. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien und der Höhe der baren Zuzahlungen.

Wir führten die Prüfung von Februar bis März 2015 mit Unterbrechungen in unseren Räumlichkeiten durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Felix Wirth, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die benötigten Auskünfte und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Gesellschaften und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben.

Der Vorstand der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft hat uns jeweils eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und bestätigt, dass in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2014 alle Vermögensgegenstände und Passivposten richtig und vollständig erfasst sind und alle Haftungsverhältnisse sowie alle für die Beurteilung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses relevanten Informationen und Unterlagen uns gegenüber offengelegt wurden.

Als Unterlagen für unsere Prüfung standen uns zur Verfügung:

1. Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 16. März 2015 (Anlage 1);
2. Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 (Anlage 2);
3. Gemeinsamer Bericht gemäß § 220a AktG (Verschmelzungsbericht) des Vorstandes (Anlage 3);
4. Gutachterliche Stellungnahmen zum Unternehmenswert der übernehmenden und der übertragenden Gesellschaft.

2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der unter Punkt 1.2. genannten der Verschmelzungsprüfung zugrundeliegenden Dokumente, wie insbesondere der Entwurf des Verschmelzungsvertrags, der Verschmelzungsberichte sowie der Schlussbilanz liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Gesellschaft.

3. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften des § 220b AktG auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben,

- ob der Entwurf des Verschmelzungsvertrages vollständig und richtig ist und
- ob das im Verschmelzungsvertrag vorgesehene Umtauschverhältnis der Aktien und die Höhe der baren Zuzahlungen angemessen ist.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

4. Prüfung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages

Wir haben den Entwurf des Verschmelzungsvertrages nach den Bestimmungen des § 220b AktG geprüft und stellen fest, dass dieser die in § 220 AktG angeführten Regelungen vollständig enthält und diese Angaben richtig sind. Im Einzelnen sind im Entwurf des Verschmelzungsvertrages folgende, in § 220 AktG angeführte Bestimmungen geregelt:

1. die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften;
2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft im Weg der Gesamtrechtsnachfolge;
3. das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen sowie die Einzelheiten für die Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft; werden keine Aktien gewährt (§ 224), sind die Gründe hierfür anzugeben;
4. den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch;
5. den Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag);
6. die Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
7. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird.

5. Prüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses durch die Vorstände der CROSS und der BF beruht auf Unternehmensbewertungsgutachten zum 31. Dezember 2014, die für die CROSS von Deloitte Financial Advisory GmbH, Wien, (Deloitte) am 16. März 2015 und für die BF von BDO Graz GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Graz, (BDO) am 13. März 2015 ausgefertigt wurden.

5.1. Auswahl und Angemessenheit der Bewertungsmethoden

Grundsätze

Zur Bewertung von Unternehmen hat der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder das österreichische Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 herausgegeben. Es wurde letztmalig im Jahr 2014 überarbeitet und am 26. März 2014 in der neuesten Fassung beschlossen. Ergänzt wird das Fachgutachten durch die vom zuständigen Fachsenat abgegebenen Empfehlungen zur Unternehmensbewertung.

Das Fachgutachten enthält, neben allgemeinen Grundsätzen zur Ermittlung des Wertes eines Unternehmens, unter anderem Ausführungen betreffend die Auswahl des Bewertungsverfahrens, die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes und dessen Parameter, der Ermittlung der zukünftigen Überschüsse sowie weiterführende Grundsätze zur Plausibilisierung des ermittelten Wertes. Das Fachgutachten stellt den Maßstab in der österreichischen Bewertungspraxis mit gesellschafts-, steuer- und bilanzrechtlichem Hintergrund dar.

Bei Unternehmensbewertungen mit gesellschaftsrechtlichem Hintergrund sieht das Fachgutachten KFS/BW 1 vor, dass i.d.R. durch einen neutralen Gutachter ein objektivierter Unternehmenswert ermittelt wird.

Der objektivierte Unternehmenswert wird unter typisierenden Annahmen mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens ermittelt. Er repräsentiert jenen Unternehmenswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt.

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für die Durchführung von Unternehmensbewertungen, wie sie im Fachgutachten KFS/BW 1 niedergelegt sind, sowie nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Betriebswirtschaftslehre wird der Wert eines Unternehmens unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften (Kapitalwertkalkül).

Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswertverfahren auf der Basis von erwarteten Nettoausschüttungen („Ertragswertverfahren“) oder auf der Basis erwarteter Cash-flows („Discounted-Cash-Flow-Verfahren“, DCF-Verfahren) ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei einer vergleichbaren Prämissensetzung zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) basieren.

Sowohl nach dem Ertragswertverfahren als auch nach dem DCF-Verfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.

Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die in bereits eingeleiteten Maßnahmen oder einem dokumentierten Unternehmenskonzept ihren Niederschlag gefunden haben. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen oder auf Grund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.

Entsprechend der Empfehlung des KFS/BW 1 können die Auswirkungen der persönlichen Ertragsteuern auf Gewinnausschüttungen bei der Bewertung von Kapitalgesellschaften vereinfachend vernachlässigt werden, soweit in typisierender Betrachtung Ausschüttungsäquivalenz zwischen dem zu bewertenden Unternehmen und der Alternativanlage unterstellt wird.

Angewandte Bewertungsmethoden

Die Bewertungsobjekte sind die zu verschmelzenden Gesellschaften CROSS und BF. Beide halten als Beteiligungsholdings bzw. Konzernmuttergesellschaften Anteile an Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften. Die Bewertung von Konzernen kann generell anhand von zwei Vorgehensweisen erfolgen, entweder direkt auf der Grundlage konsolidierter Ergebnisse oder nach dem „Sum-of-the-Parts“-Konzept, wobei sich der Wert der Gruppe aus der Summe der einzelnen Beteiligungen oder Geschäftsbereichen ergibt.

Die Unternehmenswerte von beiden Konzernen sind nach dem „Sum-of-the-Parts“-Konzept als Fortführungswerte ermittelt worden. Eine Einzelbewertung der einzelnen eigenständigen Konzernunternehmen bzw. Unternehmensteile sowie der Holdingkosten wird insbesondere bei inhomogenen Konzernstrukturen vorgenommen, wobei die daraus resultierenden Einzelwerte anschließend addiert werden, um den Unternehmenswert des Konzerns zu erhalten.

Bei der Ermittlung der Unternehmenswerte der operativen Beteiligungen bzw. Bereiche der CROSS und der BF wurde nach einer einheitlichen Methodik, dem DCF-Verfahren, vorgegangen. In beiden Fällen wurde der DCF-Brutto/WACC-Ansatz gewählt, und entsprechende Sachverhalte wurden zutreffend einheitlich nach den Grundsätzen für Unternehmensbewertungen behandelt, wie sie im Fachgutachten KFS/BW 1 dargelegt sind.

Dies erfolgte im Wesentlichen in den folgenden Schritten:

- Die Unternehmensgesamtwerte der CROSS und der BF sowie ihrer jeweiligen operativen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften wurden jeweils durch Diskontierung der den Fremd- und Eigenkapitalgebern zur Verfügung stehenden Free Cash Flows auf den Bewertungsstichtag zum 31. Dezember 2014 ermittelt. Die Free Cash Flows werden aus der Planungsrechnung, die aus zwei Phasen (Detailplanungsphase und ewige Rente) besteht, abgeleitet.
- Die Nettofinanzverbindlichkeiten sowie bestehende Minderheitenanteile zum 31. Dezember 2014 wurden vom Unternehmensgesamtwert in Abzug gebracht. Die Nettofinanzverbindlichkeiten betreffen insbesondere Finanzverbindlichkeiten (bestehend aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Anleihen), langfristige Personalverpflichtungen (wie für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder), liquide Mittel und Wertpapiere.
- Soweit sonstige Vermögenswerte (nicht betriebsnotwendiges Anlagenvermögen und Finanzanlagen) und Minderheitsbeteiligungen vorhanden waren, wurden deren Werte gesondert ermittelt und dem Unternehmensgesamtwert hinzugerechnet.
- Die Steuervorteile aus zum Bewertungsstichtag bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen wurden in der Planung berücksichtigt.

Beide Gutachter haben als neutrale Gutachter einen objektivierten Unternehmenswert i.S. des Fachgutachtens KFS/BW 1 ermittelt.

Plausibilitätsbeurteilung durch Börsenkurse und Multiplikatormethoden

Als Anhaltspunkte für Plausibilitätsbeurteilungen sind gemäß Fachgutachten KFS/BW 1 insbesondere Börsenkurse und Multiplikatormethoden heranzuziehen. Bei börsennotierten Unternehmen sind wesentliche Abweichungen der ermittelten Unternehmenswerte vom Börsenkurs zu analysieren und darzustellen. Sachlich nicht begründbare Abweichungen sollten zum Anlass genommen werden, die der Bewertung zugrundeliegenden Ausgangsdaten und Prämissen kritisch zu hinterfragen. Ebenso können Marktpreisfindungen mittels ergebnis-, umsatz- oder produktmengenorientierter Multiplikatoren Anhaltspunkte für eine Plausibilitätsbeurteilung der Bewertungsergebnisse bieten.

Das Multiplikatorverfahren basiert dabei auf einer vergleichenden Marktpreisfindung in dem Sinne, dass geeignete Multiplikatoren aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen oder Transaktionspreisen für vergleichbare Unternehmen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden.

Bewertungsstichtag

Als Bewertungsstichtag und Stichtag zur Festlegung des Umtauschverhältnisses wurde von den Vorständen der CROSS und der BF der 31. Dezember 2014 gewählt.

5.2. Bewertung der übertragenden Gesellschaft

Bewertungsobjekt

Bewertungsobjekt sind 100 % der Anteile der CROSS. Zum Bewertungsstichtag hält die CROSS Anteile an folgenden Tochtergesellschaften, die für die Ermittlung des Unternehmenswertes von Relevanz sind:

- KTM AG („KTM“), Mattighofen (AT) – 51,18 % Anteile
- Pankl Racing Systems AG („Pankl“), Kapfenberg (AT) – 51,13 % Anteile
- WP AG („WP“), Munderfing (AT) – 90 % Anteile
- Wethje Holding GmbH („Wethje“), Hengersberg (DE) – 49 % Anteile
- Durmont Teppichbodenfabrik GmbH („Durmont“), Hartberg (AT) – 100 % Anteile
- PF Beteiligungsverwaltungs GmbH („PF“), Wels (AT) – 100 % Anteile

Besonderheiten bei der Bewertung

Der objektivierte Unternehmenswert der CROSS ergibt sich aus der Summe der einzelnen Beteiligungen („Sum-of-the-Parts“-Konzept). Die Beteiligungen KTM, Pankl, WP und CROSS als Einzelgesellschaft bzw. deren operative Holdingfunktion wurden anhand des DCF-Verfahrens bewertet.

Die Gesellschaften Wethje und Durmont wurden anhand von Marktpreisen bewertet. Der Wert von Wethje ergibt sich aus einer kürzlich abgeschlossenen Transaktion, bei der im Oktober 2014 51 % der Anteile an Wethje an den Mitsubishi-Konzern verkauft wurden, sowie einer bestehenden Optionsvereinbarung über weitere Anteile. Der Wert von Durmont wurde auf Basis des aktuellen Verhandlungsstandes in einem laufenden Transaktionsprozess abgeleitet.

Die nicht operativ tätige PF wurde zum Buchwert des Eigenkapitals bewertet, der sich aus einer Kaufpreisforderung und aus einer Rückstellung für einen Rechtsstreit ergibt.

Planungsrechnung

Die konsolidierte Planungsrechnung der KTM für die Geschäftsjahre 2015 bis 2020 wurde vom Vorstand der KTM erstellt. Das Budget 2015 und die Planung für die Periode 2016-2019 wurden vom Aufsichtsrat der KTM genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung der Mittelfristplanung für das Jahr 2020 dient zur Abbildung des Wachstumsprogramms.

Die konsolidierte Planungsrechnung der WP für die Geschäftsjahre 2015 bis 2020 wurde vom Vorstand der WP erstellt. Das Budget 2015 und die Mittelfristplanung für die Periode 2016-2017 wurden vom Aufsichtsrat genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung der Mittelfristplanung für die Jahre 2018-2020 dient, analog zur KTM als wesentlicher Hauptkunde, zur Abbildung des Wachstumsprogramms.

Die Planungsrechnung der Pankl umfasst den Zeitraum von 2015 bis 2019 und wurde vom Vorstand der Pankl erstellt. Das Budget 2015 und die Mittelfristplanung für die Periode 2016-2017 wurden vom Aufsichtsrat genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung der Mittelfristplanung für die Jahre 2018-2019 dient zur Abbildung des Wachstumsprogramms.

Die Planungen wurden vom Gutachter hinsichtlich ihrer Plausibilität zustimmend beurteilt. Nach unserer Einschätzung sind die notwendigen Planungsanalysen sachgerecht vorgenommen worden.

Rentenphase bzw. ewige Rente

Im Rahmen der Bewertung wird unterstellt, dass das Unternehmen nach dem Planungshorizont für einen unbegrenzten Zeitraum fortgeführt wird. Dies entspricht dem im Fachgutachten KFS/BW 1 verankerten Phasenmodell, wobei der Zeitraum nach dem Planungshorizont auch als Rentenphase bzw. ewige Rente bezeichnet wird. Für diese Phase werden in der Regel nur grobe bzw. pauschale Annahmen über die Entwicklung des Unternehmens getroffen.

Grundsätzlich sind die Annahmen über die Höhe der Wachstumsrate in der ewigen Rente von besonderer Bedeutung für den Unternehmenswert. Das Wachstum liefert allerdings nur dann einen positiven Wertbeitrag, wenn die zu erwartende Rendite auf die Wiederveranlagung thesaurierter Beträge über den Kapitalkosten liegt. Auf Grund der im internationalen Motorsport fest verankerten und weltweit bekannten Marke „KTM“ für KTM und WP sowie der Technologieführerschaft bei Antriebskomponenten im extrem kompetitiven Bereich des Rennsports und der Supersportwagen bei Pankl hat der Gutachter eine langfristige Widerstandsfähigkeit gegen den vollständigen Abbau von Überrenditen unterstellt. Für die Rentenphase wurde daher jeweils die Hälfte der Überrendite des letzten Detailplanungsjahres unterstellt.

Diskontierungszinssatz

Der Diskontierungszinssatz wurde als gewogener Zinssatz aus Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten sachgerecht abgeleitet.

Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von der Zinsstrukturkurve für Staatsanleihen unter Verwendung der Svensson-Methode und den veröffentlichten Daten der Deutschen Bundesbank ausgegangen. In weiterer Folge wurde die zum Bewertungsstichtag gültige Spot Rate für eine 30-jährige Laufzeit in Höhe von 1,6 % als Basiszinssatz bei der Bewertung der CROSS herangezogen.

Die Marktrisikoprämie wurde auf Basis von empirischen Kapitalmarktuntersuchungen in Höhe von 6,5 % angesetzt.

Um das Risiko der einzelnen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der CROSS adäquat zu erfassen, wurde zur Ableitung des Betafaktors auf eine Gruppe von Vergleichsunternehmen („Peer Group“) zurückgegriffen.

Die Peer Group wurde vom Management der bewerteten Gesellschaften bestimmt und vom Gutachter plausibilisiert. Die Peer Group umfasst im Wesentlichen Vergleichsunternehmen, die das Geschäftsmodell der Unternehmen widerspiegeln bzw. gleichen Risikofaktoren ausgesetzt sind. Für die KTM und WP wurde auf Grund der geschäftlichen Verflechtungen eine einheitliche Peer Group abgeleitet, während für die Pankl eine separate Peer Group herangezogen wurde.

Die Betafaktoren der börsennotierten KTM und Pankl selbst wurden vom Gutachter als nicht aussagekräftig beurteilt. Dies begründet sich auf Basis zu geringer Resultate des Bestimmtheitsmaßes und der fehlenden statistischen Signifikanz der Betafaktoren, die sich auf Grund mangelnder Liquidität der Unternehmensaktien ergeben und die Betafaktoren beider Unternehmen als nicht repräsentativ erscheinen lassen.

Die Betafaktoren der Peer Group wurden auf Quartalsbasis für den Zeitraum von drei Jahren ermittelt. Für jedes Quartal wurden die Betafaktoren für die dem Quartal vorangegangenen zwei Jahre auf Basis von wöchentlichen Daten adjustiert. Die Betafaktoren wurden anhand einer Regression gegenüber den jeweiligen Landesindex ermittelt und statistisch getestet. Für die Vergleichsunternehmen wurde die jeweilige Kapitalstruktur von Eigen- und Fremdkapital berücksichtigt und somit der Betafaktor für das unverschuldete Unternehmen („unlevered“) ermittelt. Aus den zu den Quartalen ermittelten Betafaktoren wurde ein Durchschnitt pro Unternehmen der Peer Group gebildet. Der Median der unverschuldeten Durchschnittsbetas führte auf Basis der vom Gutachter durchgeführten Analysen zu einem Betafaktor der KTM und WP in Höhe von 0,97 und der Pankl in Höhe von 1,05.

Um die Kapitalstruktur der KTM, WP und Pankl und somit das Kapitalstrukturrisiko adäquat zu berücksichtigen, wurde im Folgenden ein verschuldeter Betafaktor ermittelt. Dabei wurde die Kapitalstruktur periodenspezifisch aus dem Bewertungsergebnis berechnet.

Die Fremdkapitalkosten der Bewertungsobjekte KTM, WP und Pankl wurden durch einen Aufschlag (Spread) auf den risikolosen Zinssatz ermittelt. Der Aufschlag ergibt sich aus Analysen von aktuellen Finanzierungskonditionen der Gesellschaften.

Unter Berücksichtigung der genannten Parameter und Annahmen ergeben sich periodenspezifische gewichtete Kapitalkosten (WACC) zwischen 7,9 % und 8,1 % für KTM, zwischen 7,7 % und 8,1 % für WP und zwischen 7,9 % und 8,3 % für Pankl sowie von 8,0 % für CROSS.

Die angewandte Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kapitalkosten und der gewählten Parameter ist sachgerecht und im marktüblichen Rahmen.

Plausibilisierung anhand der Börsenkurse

Die Aktie der KTM (Streubesitz ca. 0,83 %) wie auch die Aktie der Pankl (Streubesitz 16,15 %) notieren im Mid Market der Wiener Börse. Der Bewertungsgutachter hat die Börsenkurse auf Grund der geringen Liquidität beider Aktien (gemessen am Handelsumsatz und den relativen Bid-Ask Spreads) nicht zur Plausibilisierung herangezogen.

Wir erachten diese Vorgehensweise als sachgerecht.

Plausibilisierung anhand des Multiplikatorverfahrens

Zur Plausibilisierung des Marktwertes des Eigenkapitals der KTM, Pankl und WP mittels Multiplikatorverfahren wurden vom Bewertungsgutachter die EBITDA-, EBIT- und P/E-Multiplikatoren der börsennotierten Vergleichsunternehmen herangezogen, die auch für die Ableitung der Betafaktoren verwendet wurden. Die Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen wurden für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 als Mittelwert berechnet. Die Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen wurden im Folgenden auf die jeweiligen konsolidierten Ergebnisse der CROSS-Tochtergesellschaften KTM, Pankl und WP angewandt. Für CROSS als Einzelgesellschaft wurde keine Plausibilisierung mittels der oben genannten Multiplikatoren durchgeführt.

Auf Basis von EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren werden Gesamtunternehmenswerte berechnet. Von diesen sind die Nettofinanzverbindlichkeiten abzuziehen, um zum Marktwert des Eigenkapitals zu gelangen.

Die auf Basis der EBITDA- und der EBIT-Multiplikatoren und unter Berücksichtigung der Nettofinanzverbindlichkeiten sowie der P/E-Multiplikatoren ermittelten Eigenkapitalwerte der KTM, Pankl und WP resultieren in einer Wertbandbreite, die sich aus den drei herangezogenen Geschäftsjahren ergibt.

Das Ergebnis des DCF-Verfahrens liegt innerhalb der zum Vergleich herangezogenen Wertbandbreiten des Marktwertes des Eigenkapitals der KTM, Pankl und WP auf Basis der Multiplikatorbewertungen und wird durch diese im Wesentlichen gestützt.

Wir erachten diese Vorgehensweise und das Ergebnis als sachgerecht.

Bewertungsergebnis

Zusammengefasst ergibt sich ein objektivierter Unternehmenswert der CROSS samt ihrer jeweiligen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2014 von rd. EUR 344,4 Mio. bzw. ein Wert je Aktie von rd. EUR 258,56. Anhand einer Sensitivitätsanalyse der EBITDA-Marge und des WACC für die KTM, die WP und die Pankl errechnet sich der Unternehmenswert in der Bandbreite von rd. EUR 311,0 Mio. bis EUR 381,2 Mio. und der Wert je Aktie in der Bandbreite von rd. EUR 233,5 bis EUR 286,2.

5.3. Bewertung der übernehmenden Gesellschaft

Bewertungsobjekt

Bewertungsobjekt sind 100 % der Anteile der BF. Die BF fungiert ausschließlich als Holding und übt nur Verwaltungstätigkeiten aus. Beteiligungsgesellschaft und operativ tätige Gesellschaft der BF ist die zu 100 % gehaltene Network Performance Channel GmbH, Vöcklabruck (NPC AT), die als Vertriebs- und Servicegesellschaft im IT-Bereich tätig ist. Die NPC AT hält wiederum 100 % an der Network Performance Channel GmbH, Neu-Isenburg, Deutschland (NPC DE). Im Folgenden werden die Network Performance Channel GmbH in Österreich und Deutschland unter der Abkürzung „NPC“ angeführt, da die Bewertung gemeinsam erfolgte.

Besonderheiten bei der Bewertung

Der objektivierte Unternehmenswert der BF und ihrer Beteiligungen ergibt sich aus der Summe der Holdingaktivitäten der BF als Holding und der operativen NPC, die nach dem DCF-Verfahren ermittelt wurden und der einzeln zu Marktwerten bewerteten übrigen Vermögensgegenstände und Schulden („Sum-of-the-Parts“-Konzept).

Ein wesentlicher Teil des Vermögens der BF betrifft Anleihen mit einer unbegrenzten Laufzeit (perpetual bonds) der CROSS (2.265 Stück) mit einem Buchwert zum 31. Dezember 2014 von EUR 22,7 Mio. sowie 65.236 Stück Aktien der Pankl von EUR 1,7 Mio. Die Verzinsung beträgt 6,875 % p.a. bis inklusive 6. Februar 2016.

Die BF verfügt für diese Anleihen über eine Verkaufsoption (Put-Option). Es besteht ein befristetes Kaufanbot seitens der Pierer Industrie AG, Wels, zum Nominale zuzüglich der bis zur Annahme des Angebotes aufgelaufenen Zinsen bis zum 15. Februar 2015. Die Ausübung dieser Option wurde vom Gutachter als vorteilhaft beurteilt und die Anleihen daher mit dem Nominale bzw. Buchwert bewertet.

Die BF hielt zum Bewertungsstichtag ferner Aktien der Pankl, die am 4. Dezember 2014 zum Kurs von EUR 25,35 pro Aktie erworben wurden. Zum 31. Dezember 2014 betrug der Kurs der Aktie EUR 27,12. Entsprechend dem Gutachten der Deloitte zur Bewertung der CROSS hat der Gutachter den Wert der Aktie der Pankl aliquot zum objektivierten Unternehmenswert mit EUR 42,7 je Aktie zur Ermittlung des Verkehrswertes herangezogen. Der Verkehrswert der Aktien zum 31. Dezember 2014 wird auf dieser Grundlage mit rd. EUR 2,8 Mio. geschätzt.

Alle sonstigen Vermögensgegenstände und Schulden wurden mit dem Buchwert angesetzt.

Planungsrechnung

Die Mittelfristplanungen der BF und NPC für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 wurden auf Basis des Geschäftsjahres 2013/14, des Rumpfgeschäftsjahres Oktober bis Dezember 2014 und dem im Dezember 2014 genehmigten Budget 2015 unter Berücksichtigung aktuellster Ereignisse erstellt. Zusätzlich wurde durch Fortschreibung dieser Mittelfristplanungen Grobphasenplanungen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 erstellt.

Die Planungen wurden vom Gutachter plausibilisiert.

Unseres Erachtens sind die notwendigen Planungsanalysen und die Ableitung der zu diskontierenden Free Cash Flows sachgerecht vorgenommen worden.

Rentenphase bzw. ewige Rente

Der Gutachter hat vereinfachend unterstellt, dass die Rendite auf die Nettoinvestitionen in der Rentenphase genau den Kapitalkosten entspricht, wodurch die Gesamtrendite im Verlauf der Rentenphase den Kapitalkosten entspricht (Konvergenzannahme).

Diskontierungszinssatz

Der Diskontierungszinssatz wurde als gewogener Zinssatz aus Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten sachgerecht abgeleitet.

Für die Ableitung des Basiszinssatzes (in Höhe von 1,6 %) sowie der Marktrisikoprämie (in Höhe von 6,5 %) wurde dieselbe Vorgehensweise wie für die CROSS und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften angewandt (siehe Beschreibung oben).

Um das Risiko der BF bzw. der NPC adäquat zu erfassen, wurde zur Ableitung des Betafaktors auf eine Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) zurückgegriffen, da der Gutachter den Betafaktor der börsennotierten BF selbst als nicht aussagekräftig beurteilte. Diese Schlussfolgerung gründet sich auf mangelnde Resultate des Bestimmtheitsmaßes, der fehlenden statistischen Signifikanz des BF-Betafaktors und aufgrund der aktuellsten Unternehmensumstrukturierungen, die historische Daten der BF als nicht mehr repräsentativ erscheinen lassen.

Die Peer Group umfasst Vergleichsunternehmen, die das Geschäftsmodell der NPC widerspiegeln bzw. gleichen Risikofaktoren ausgesetzt sind.

Für die Betafaktoren der Peer Group wurde der Zeitraum von drei Jahren vor dem 31. Dezember 2014 auf Basis von wöchentlichen Daten gewählt. Die Betafaktoren wurden anhand einer Regression gegenüber dem jeweiligen Landesindex ermittelt und statistisch getestet. Für die Vergleichsunternehmen wurden die unterschiedlichen Kapitalstrukturen berücksichtigt und somit der „unlevered“ Betafaktor unter Berücksichtigung des Debt Beta ermittelt. Der Median des unverschuldeten Betas führte auf Basis der vom Bewertungsgutachter durchgeführten Analyse zu einem Betafaktor in Höhe von 1,27.

Um die Kapitalstruktur der NPC und somit das Kapitalstrukturrisiko adäquat zu berücksichtigen, wurde im Folgenden ein verschuldeter Betafaktor ermittelt. Dabei wurde die Kapitalstruktur periodenspezifisch aus dem Bewertungsergebnis berechnet.

Die Fremdkapitalkosten des Bewertungsobjektes ergeben sich aus den Finanzierungskonditionen der NPC.

Unter Berücksichtigung der genannten Parameter und Annahmen ergeben sich periodenspezifische gewichtete Kapitalkosten zwischen 9,5 % und 9,8 %.

Die angewandte Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kapitalkosten und der gewählten Parameter ist sachgerecht und im marktüblichen Rahmen.

Plausibilisierung anhand des Börsenkurses

Zur Plausibilisierung wurde der 3-Monats-Durchschnittskurs der BF als Wertuntergrenze herangezogen, um zu überprüfen, ob der errechnete objektivierte Unternehmenswert der BF als angemessen betrachtet werden kann.

Abgestellt wurde im Rahmen des Vergleiches auf den Durchschnittskurs zwischen dem 13. Juli 2014 und dem 13. Oktober 2014, da am 14. Oktober 2014 die Verschmelzung der CROSS auf die BF angekündigt wurde. Nach deutscher Rechtslage gilt es als angemessen, einen Zeitraum zu bestimmen, ab dem der Kapitalmarkt in der Lage ist, Erwartungshaltungen der Kapitalmarktteilnehmer bezogen auf die Ankündigung widerzuspiegeln. Danach kann nicht mehr ausgeschlossen werden, dass die Kurse im folgenden Zeitraum durch weitere Ankündigungen beeinflusst wurden.

Dadurch ergeben sich für den 3-Monats-Durchschnittskurs EUR 1,63 pro Aktie, was dem berechneten objektivierten Unternehmenswert entspricht.

Die durchgeführte Plausibilitätsbeurteilung ist sachgerecht und stützt das Bewertungsergebnis.

Plausibilisierung anhand des Multiplikatorverfahrens

Zur Plausibilisierung der Bewertung der NPC mittels Multiplikatorverfahren wurde vom Bewertungsgutachter der EBITDA-Multiplikator herangezogen.

Die Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen wurden für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 ermittelt. Der Median der ermittelten Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen wurde im Folgenden auf die jeweiligen konsolidierten EBITDA-Ergebnisse der NPC angewandt.

Auf Basis von EBITDA-Multiplikatoren werden Gesamtunternehmenswerte berechnet. Von diesen sind die Nettofinanzverbindlichkeiten abzuziehen, um zum Marktwert des Eigenkapitals zu gelangen. Diese Ermittlung wurde vom Bewertungsgutachter sachgerecht vorgenommen.

Die auf Basis des EBITDA-Multiplikators und unter Berücksichtigung der Nettofinanzverbindlichkeiten ermittelten Eigenkapitalwerte der NPC resultieren in einer Wertbandbreite, die sich aus den drei herangezogenen Geschäftsjahren ergibt.

Das Ergebnis des DCF-Verfahrens liegt am oberen Ende der zum Vergleich herangezogenen Wertbandbreite des Marktwerts des Eigenkapitals der NPC auf Basis der Multiplikatorbewertung und wird somit gestützt.

Für die BF wurde keine Plausibilisierung mittels Multiplikatorverfahren durchgeführt. Auf Grund der für die BF gewählten Bewertungsmethode erachten wir dies als sachgerecht und angemessen.

Bewertungsergebnis

Zusammengefasst ergibt sich ein objektivierter Unternehmenswert der BF samt ihrer jeweiligen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2014 in Höhe von rd. EUR 25,2 Mio. und ein Wert je Aktie in Höhe von EUR 1,64.

5.4. Beurteilung der Angemessenheit der Bewertungsmethoden und der Bewertungsergebnisse

Wir haben die für die Bewertung der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft angewandten Bewertungsmethoden und das Bewertungsvorgehen geprüft und stellen fest, dass diese angemessen sind und unter Berücksichtigung aller Parameter korrekt und konform angewendet wurden. Insbesondere sind sie im Einklang mit berufsständischen Standards der Unternehmensbewertung wie insbesondere dem Fachgutachten KFS/BW 1.

Die ermittelten Bewertungsergebnisse sind daher als Grundlage für die Ableitung eines angemessenen Umtauschverhältnisses angemessen und geeignet.

5.5. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Im Rahmen der Bewertung der beiden Gesellschaften sind keine Schwierigkeiten bei der Bewertung im Sinne des § 220b Abs. 4 Z 3 AktG aufgetreten.

5.6. Das Umtauschverhältnis im Verschmelzungsvertrag

5.6.1. Darstellung der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Auf Grund der vorliegenden gutachterlichen Bewertungsergebnisse wurde das Umtauschverhältnis auf Basis des rechnerischen Punktwertes innerhalb der Bandbreite der ermittelten Bewertungsergebnisse wie folgt festgelegt:

	BF	CROSS
Unternehmenswert (in EUR Mio.)	25,20	344,40
Wert je Aktie	1,64	258,56
Umtauschverhältnis (rd.)	1	157,66

Auf Basis des Umtauschverhältnisses werden 1.332.000 CROSS-Aktien zu 210.000.000 junger BF-Aktien getauscht.

5.6.2. Darstellung der Berechnung der baren Zuzahlungen

Im Entwurf des Verschmelzungsvertrages wurden keine baren Zuzahlungen vereinbart.

5.6.3. Beurteilung des Umtauschverhältnisses

Wir haben das Umtauschverhältnis unter Berücksichtigung all der in die Bewertungen eingeflossenen Überlegungen geprüft und stellen fest, dass das von den Vorständen der BF und der CROSS festgelegte Umtauschverhältnis angemessen ist.

6. Zusammenfassende Feststellungen

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 220b AktG bestätigen wir Folgendes:

1. Die Angaben im Entwurf des Verschmelzungsvertrages entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind richtig und vollständig.
2. Das vorgeschlagene Umtauschverhältnis von 210.000.000 junge BF-Aktien zu 1.332.000 CROSS-Aktien bzw. 1 zu 157,66 ist angemessen. Bare Zuzahlungen wurden nicht vereinbart.
3. Nach unseren Feststellungen sind aus den in unserem Bericht dargelegten Gründen die zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses angewendeten Methoden angemessen angewendet und gewichtet worden.
4. Im Zuge der Bewertung sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten

Wien, den 18. März 2015

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Jürgen Schauer
Wirtschaftsprüfer



Mag. Felix Wirth
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen: -----

1. **CROSS Industries AG**, FN 261823 i, Edisonstraße 1, 4600 Wels, -----

im Folgenden auch „**ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT**“ genannt, -----

und -----

2. **BF HOLDING AG**, FN 78112 x, Edisonstraße 1, 4600 Wels, -----

im Folgenden auch „**ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT**“ genannt, -----

wie folgt: -----

1. **Präambel, Firma und Sitz (§ 220 Abs. 2 Z 1 AktG):** -----

1.1. Die **CROSS Industries AG** ist eine im Firmenbuch zu FN 261823 i eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels. Zuständiges Gericht ist das Landes- als Handelsgericht Wels. Das Grundkapital beträgt EUR 1.332.000,00 (Euro eine Million dreihundertzweiunddreißigtausend) und ist in 1.332.000 (eine Million dreihundertzweiunddreißigtausend) auf Namen lautende Nennbetragsaktien zu jeweils EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt. Alleinaktionärin der **CROSS Industries AG** ist die **Pierer Industrie AG**, FN 290677 t, mit dem Sitz in Wels (im Folgenden auch „**PIAG**“ genannt). -----

1.2. Die **BF HOLDING AG** ist eine im Firmenbuch zu FN 78112 x eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels. Zuständiges Gericht ist das Landes- als Handelsgericht Wels. Das Grundkapital beträgt EUR 15.386.742,00 (Euro fünfzehn Millionen dreihundertsechsdachtzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig) und ist in 15.386.742 (fünfzehn Millionen dreihundertsechsdachtzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt. Die Aktien der **BF HOLDING AG** sind zum Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Marktsegment „Mid Market“. Hauptaktionärin der **BF HOLDING AG** ist die **PIAG** mit einer Beteiligung von über 75% (fünfundsiebzig Prozent) am Grundkapital. -----



1.3. Mit dem gegenständlichen Verschmelzungsvertrag soll nun das Vermögen der CROSS Industrie AG als übertragende Gesellschaft als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf die BF HOLDING AG als übernehmende Gesellschaft unter Erhöhung des Grundkapitals der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT gemäß §§ 219 ff AktG und Art. I Umgründungssteuergesetz übertragen werden. -----

2. Vermögensübertragung (§ 220 Abs. 2 Z 2 AktG): -----

2.1. Die Vertragsteile vereinbaren, dass die CROSS Industries AG als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf Grundlage der einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) (Anlage J2.1.a.) sowie der steuerrechtlichen Verschmelzungsbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) (Anlage J2.1.b.) mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung mit der BF HOLDING AG als übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 219 ff AktG und Art. I Umgründungssteuergesetz unter Erhöhung des Grundkapitals der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT verschmolzen wird. -----

2.2. Das Vermögen der CROSS Industries AG geht handelsrechtlich gemäß § 225a Absatz 3 Ziffer 1 AktG im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BF HOLDING AG über. -----

2.3. Das Vermögen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT hat sowohl zum Verschmelzungstichtag als auch zum Tag des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages einen positiven Verkehrswert. -----

2.4. Das gebundene Kapital der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT beträgt in Summe EUR 32.474.000,00 (Euro zweiunddreißig Millionen vierhundertvierundsiebzigtausend) (bestehend aus EUR 1.332.000,00 (Euro eine Million dreihundertzweiunddreißigtausend) Grundkapital, EUR 31.042.000,00 (Euro einunddreißig Millionen zweiundvierzigtausend) gebundenen Rücklagen und EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend gesetzliche Rücklage) und ist daher niedriger als das gebundene Kapital der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT nach der Verschmelzung in Höhe von EUR 235.184.676,84 (Euro zweihundertfünfunddreißig Millionen einhundertvierundachtzigtausendsechshundertsechundsiebzig Komma vierundachtzig) (bestehend aus EUR 225.386.742,00 (Euro zweihundertfünfundzwanzig Millionen dreihundertsechundachtzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig) Grundkapital und EUR 9.797.934,84 (Euro neun Millionen siebenhundertsiebenundneunzigtausendneunhundertvierunddreißig Komma vierundachtzig) gebundenen Rücklagen). Die Verschmelzung führt daher nicht zu einem kapitalherabsetzenden Effekt. -----



3. Umtauschverhältnis und Gewährung von Aktien (§ 220 Abs. 2 Z 3 AktG): -----

3.1. Zur Durchführung der Verschmelzung wird bei der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT das Grundkapital von bisher EUR 15.386.742,00 (Euro fünfzehn Millionen dreihundertsechsdachzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig) um EUR 210.000.000,00 (Euro zweihundertzehn Millionen) auf EUR 225.386.742,00 (zweihundertfünfundzwanzig Millionen dreihundertsechsdachzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig) durch Ausgabe von 210.000.000 (zweihundertzehn Millionen) Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien, die ab dem am 1. (ersten) Jänner 2015 (zweitausendfünfzehn) beginnenden Geschäftsjahr der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT gewinnberechtigt sind, erhöht. Diese Kapitalerhöhung wird dadurch aufgebracht, dass das Vermögen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT als Sacheinlage geleistet wird. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT gibt die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen jungen Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT zu dem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von jeweils EUR 1,00 (Euro eins) ohne Festsetzung eines Agios an die PIAG als Alleinaktionärin der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT aus. -----

3.2. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT gewährt der PIAG als Alleinaktionärin der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT mit Wirksamkeit der Verschmelzung, sohin mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch, als Gegenleistung für die Vermögensübertragung für 1.332.000 (eine Millionen dreihundertzweiunddreißigtausend) gehaltene Aktien der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT 210.000.000 (zweihundertzehn Millionen) Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT. Die PIAG als Alleinaktionärin der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT erhält daher als Gegenleistung sämtliche zur Durchführung der Verschmelzung neu ausgegebenen 210.000.000 (zweihundertzehn Millionen) jungen Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT. Diesem Umtauschverhältnis liegt die Bewertung der Unternehmen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT und der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) (Bewertungsstichtag) zugrunde.-----

3.3. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT wird beantragen, dass die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen jungen Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT nach Wirksamwerden der Verschmelzung zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden. Klargestellt wird, dass die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT nicht dafür einsteht, dass diese Zulassung erfolgt, sondern sich lediglich verpflichtet, die für eine derartige Zulassung erforderlichen Schritte nach Wirksamwerden der Verschmelzung in die Wege zu leiten.-----

3.4. Zum Treuhänder gemäß § 225a Absatz 2 AktG wird die UniCredit Bank Austria AG bestellt. Der Treuhänder ist verpflichtet, die an die PIAG als Alleinaktionärin der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT gemäß diesem Verschmelzungsvertrag zu gewährenden Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT, die durch eine bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, in Empfang zu nehmen und diese nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch über das Clearing System der OeKB als Wertpapiersammelbank und über die Depotbank nach Maßgabe dieses Verschmelzungsvertrages auf das Depot der PIAG als Alleinaktionärin der



ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT zu übertragen. -----

3.5. DIE ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT verpflichtet sich, die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT jedenfalls über folgende, seit 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) eingetretene oder vor Eintragung dieser Verschmelzung im Firmenbuch noch eintretende Umstände unverzüglich zu informieren:-----

a) Eintritt einer wesentlichen Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligungen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT von den den Bewertungsgutachten zugrunde gelegten Prämissen und Plandaten (insbesondere den dort zugrunde gelegten Bewertungsaspekten wie den Planungen);-----

b) Abschluss eines aufsichtsratspflichtigen Geschäfts oder Setzen einer aufsichtsratspflichtigen Maßnahme durch die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT oder eines mit dieser gemäß § 228 Abs. 3 UGB verbundenem Unternehmen.-----

4. Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 220 Abs. 2 Z 4 AktG): -----

Die der PIAG als Alleinaktionärin der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT gemäß Punkt 3.2. dieses Verschmelzungsvertrages zu gewährenden Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT sind ab dem am 1. (ersten) Jänner 2015 (zweitausendfünfzehn) beginnenden Geschäftsjahr der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT gewinnberechtigt. Der Stichtag der Gewinnberechtigung verschiebt sich im Falle von Verzögerungen bei der Eintragung der Verschmelzung gemäß Punkt 11.1. -----

5. Schlussbilanz, Stichtag für den Rechtsübergang (§ 220 Abs. 2 Z 5 AktG): -----

5.1. Der Verschmelzung werden die unternehmensrechtliche Schlussbilanz samt Anhang sowie die steuerrechtliche Verschmelzungsbilanz gemäß § 2 Abs. 5 UmgrStG der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) (Anlagen /2.1.a. und /2.1.b.) zugrunde gelegt.-----

5.2. Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Verschmelzung im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch gilt als Verschmelzungstichtag im Sinne der §§ 220 Abs. 2 Z 5 AktG, 2 Abs. 5 UmgrStG der 31. (einunddreißigste) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn). Mit Beginn des 01. (ersten) Jänner 2015 (zweitausendfünfzehn) gelten alle Handlungen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT als auf Rechnung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT vorgenommen. Mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch bei der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT ist die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT erloschen. -----

5.3. Der Verschmelzungstichtag verschiebt sich im Falle von Verzögerungen bei der Eintragung der Verschmelzung gemäß Punkt 11.2. Auf den neuen Verschmelzungstichtag ist eine Schlussbilanz iSd § 220 Abs. 3 AktG und eine Verschmelzungsbilanz iSd § 2 Abs. 5 UmgrStG aufzustellen. Die Verschiebung des



Verschmelzungstichtages lässt das Umtauschverhältnis und den Bewertungstichtag gemäß Punkt 3.2. unberührt.-----

5.4. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT erklärt, Einsicht in die wichtigsten rechtlichen Verhältnisse der ÜBERTAGENDEN GESELLSCHAFT genommen zu haben. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT hat ihre dabei gewonnenen Erkenntnisse der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT mit Schreiben vom 16.03.2015 bekannt gegeben. Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT erklärt, dass diese Erkenntnisse insofern richtig und vollständig sind, als ihr keine (weiteren) rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Umstände bekannt sind, die geeignet wären, einen sorgfältigen Dritten dazu zu verhalten, vom Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages in der vorliegenden Fassung Abstand zu nehmen. Über die seit 01. (ersten) Jänner 2015 (zweitausendfünfzehn) von der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT getätigten Geschäfte hat sich die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT durch die Einholung von Auskünften unterrichtet. Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT erklärt, die seit 01. (ersten) Jänner 2015 (zweitausendfünfzehn) getätigten Geschäfte gegenüber der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT vollständig und richtig offen gelegt zu haben.-----

5.5. Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT erklärt, dass alle bilanzierungspflichtigen Aktiven dieser Gesellschaft in der Schlussbilanz aufscheinen, und dass die in dieser Schlussbilanz verzeichneten Passiva richtig und vollständig sind, insbesondere auch, dass keine Umstände vorliegen, die die Bildung weiterer, in der Schlussbilanz nicht passivierter Rückstellungen erforderlich machen würden. Als übertragen gelten auch alle Wirtschaftsgüter, die in dieser Bilanz aufgrund unternehmensrechtlicher Vorschriften nicht gesondert ausgewiesen werden dürfen.-----

6. **Schadenersatzpflicht der Verwaltungsmitglieder:**-----

Die Mitglieder des Vorstandes der ÜBERTRAGENDEN und der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT nehmen die Bestimmungen der §§ 227 ff AktG zur Kenntnis, insbesondere, dass sie als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein können, den die beteiligten Gesellschaften, ihre Gesellschafter und ihre Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden.-----

7. **Anwendung des Umgründungssteuergesetzes:**-----

Die Vertragsteile erklären, dass die gegenständliche Verschmelzung nach den Vorschriften und mit den Folgen des Umgründungssteuergesetzes, insbesondere nach Art. I Umgründungssteuergesetz (BGBl 699/1991 in der letztgültigen Fassung), erfolgen soll. Die Vertragsteile erklären weiters, dass sämtliche diesbezüglichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Steuerbegünstigungen des UmgrStG vorliegen und weiter vorliegen werden. Die Vertragsteile vereinbaren, dass bei allfälligen Unklarheiten und bei nicht bedachten Fällen das gelten soll, was den umgründungssteuerlichen Folgen entspricht.-----



8. Kartellrechtliche Belange: -----

Aufgrund der kontrollierenden Beteiligung der PIAG an beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften stellt der gegenständliche Verschmelzungsvorgang keinen anmeldepflichtigen Zusammenschluss dar.-----

9. Kosten, Gebühren und Abgaben: -----

9.1. Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Gebühren- und Abgabenbefreiungen des Umgründungssteuergesetzes in Anspruch genommen. Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT besteht länger als zwei Jahre, sodass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 5 UmgrStG erfüllt sind und die Verschmelzung von der Gesellschaftssteuer befreit ist. Gleiches gilt gemäß 6 Abs. 1 Z 3 KVG. -----

9.2. Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT ist nicht Eigentümerin von Liegenschaften oder grundstücksähnlichen Rechten. Ferner führt die Verschmelzung nicht zur Übertragung von 100%-igen Beteiligungen an grundstückstragenden Gesellschaften und auch nicht zur Anteilsvereinigung an solchen Gesellschaften. Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühren fallen somit nicht an. -----

9.3. Alle mit dieser Verschmelzung und Vermögensübertragung sowie mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten einschließlich Notarskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung trägt die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT alleine. Unterbleibt die Verschmelzung, tragen die beiden Gesellschaften die Kosten je zur Hälfte. -----

10. Aufschiebende Bedingung:-----

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT und die Hauptversammlung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT errichtet.-----

11. Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung:-----

11.1. Sollte die Verschmelzung nicht vor Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT, die über die Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2015 (zweitausendfünfzehn) beschließt, in das Firmenbuch eingetragen werden, beginnt die Gewinnberechtigung der durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen jungen Aktien erst mit dem am 01. (ersten) Jänner 2016 (zweitausendsechzehn) beginnenden Geschäftsjahr der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT. Sollte sich die Eintragung der Verschmelzung weiter verzögern, so gilt für jede Verzögerung über einen weiteren Termin einer ordentlichen Hauptversammlung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT hinaus eine entsprechende Verschiebung des Beginns der Gewinnberechtigung um jeweils ein weiteres Jahr.-----



11.2. Sollte die Verschmelzung erst nach dem 31. (einunddreißigsten) Dezember 2015 (zweitausendfünfzehn) aber vor dem 01. (ersten) Jänner 2017 (zweitausendsiebzehn) in das Firmenbuch eingetragen werden, gilt der 31. (einunddreißigsten) Dezember 2015 (zweitausendfünfzehn) sowohl als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung (Verschmelzungsstichtag) als auch als Stichtag der Schlussbilanz der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT. Sollte sich die Eintragung der Verschmelzung weiter verzögern, so gilt für jede Verzögerung über einen weiteren Bilanzstichtag der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT hinaus eine entsprechende Verschiebung des Verschmelzungsstichtages und des Sichtages der Schlussbilanz um jeweils ein weiteres Jahr.-----

11.3. Sollte es im Falle von Verzögerungen mit der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch zu einer Veränderung der Unternehmenswerte der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT und/oder der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT kommen, die unter Berücksichtigung der der Festlegung des Umtauschverhältnisses zugrunde liegenden Unternehmenswerte ein abweichendes Umtauschverhältnis rechtfertigen würden, können die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT und/oder die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT im Einvernehmen vor der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch soweit möglich Gewinnausschüttungen beschließen oder sich um eigenkapitalstärkende Kapitalmaßnahmen bemühen, um den Unternehmenswert der ausschüttenden oder kapitalaufnehmenden Gesellschaft zur Wahrung der dem Umtauschverhältnis zugrunde liegenden Wertverhältnisse anzupassen. Sollten sich die dem vereinbarten Umtauschverhältnis zugrundeliegenden Wertverhältnisse erheblich zu Lasten der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT verändern, so steht der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Kenntnisnahme von derartigen Umständen das Recht zu, von diesem Vertrag binnen weiterer zwei Wochen zurückzutreten.-----

11.4. Sollte die Verschmelzung nicht bis spätestens 31. (einunddreißigsten) Dezember 2015 (zweitausendfünfzehn) im Firmenbuch eingetragen sein, so sind die ÜBERTRAGENDE und die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT jeweils berechtigt, bis spätestens 31. (einunddreißigsten) Jänner 2016 (zweitausendsechzehn) mittels eingeschriebenen Briefes von diesem Verschmelzungsvertrag zurückzutreten. Mit Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch erlischt dieses Rücktrittsrecht.-----

12. Schlussbestimmung, besondere Rechte und Vorteile (§ 220 Abs. 2 Z 6 und 7 AktG):-----

12.1. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT hat Gesellschaftern aus Anlass der Verschmelzung keine besonderen Rechte im Sinne des § 220 Abs. 2 Z 6 AktG gewährt. Weiters wird festgehalten, dass die ÜBERNEHMENDE und die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT weder Vorzugsaktien noch Genussrechte ausgegeben hat. Die von der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT emittierte Anleihe mit einer Laufzeit von 2012 – 2018 (zweitausendzölf bis zweitausendachtzehn) (ISIN AT0000a0WQ66) sowie die von der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT im Jahr 2005 (zweitausendfünf) emittierte Nachranganleihe (ISIN AT0000500913) fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 226 Abs. 3 AktG und gehen daher mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch unverändert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge



auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT über. Die ÜBERNEHMENDE
GESELLSCHAFT hat keine Schuldverschreibungen ausgegeben.-----

12.2. Aus Anlass der Verschmelzung werden keine Sondervorteile im Sinne des
§ 220 Abs. 2 Z 7 AktG gewährt. -----

13. Salvatorische Klausel: -----

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig
werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht
berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen
Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der
unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die
Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem
Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem
Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit
anstelle des Vereinbarten. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken. -----

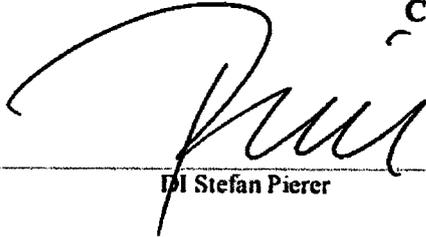
Anlagen:-----

- .2.1.a. Schlussbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) samt Anhang --
- .2.1.b. Verschmelzungsbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) -----

S

BF HOLDING AG - CROSS Industries AG
Verschmelzungsvertrag
Entwurf idF. 16.03.2015

Der Vorstand der
CROSS Industries AG
FN 261823 i

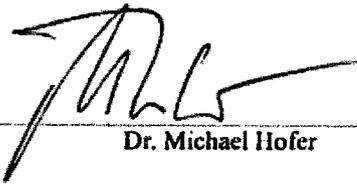


Dr. Stefan Pierer



Mag. Friedrich Roithner

Der Vorstand der
BF HOLDING AG
FN 78112 x



Dr. Michael Hofer



Mag. Michaela Fricpeß

Anlage - / 2.1.a

CROSS Industries AG,
Wels

Beilage I/1

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2014

Aktiva

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 TEUR
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände: Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	5.913,07	23
II. Sachanlagen: Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	713.407,54	784
III. Finanzanlagen:		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	313.483.374,46	270.165
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.817.331,72	0
3. Beteiligungen	7.940.329,41	0
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	689.333,84	737
	<u>323.930.369,43</u>	270.902
	<u>324.649.690,04</u>	271.708
B. Umlaufvermögen:		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.189,49	12
2. Forderungen gegenüber ver- bundenen Unternehmen	39.022.838,13	90.707
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.394.916,55	271
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.981.022,80	1.053
	<u>45.410.966,97</u>	92.043
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	45.245,87	495
	<u>45.456.212,84</u>	92.538
C. Rechnungsabgrenzungsposten	67.881,47	243
	<u>370.173.784,35</u>	364.489

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 TEUR
A. Eigenkapital:		
I. Grundkapital	1.332.000,00	1.332
II. Kapitalrücklagen:		
1. Nicht gebundene	107.630.000,00	111.025
2. Gebundene	31.042.000,00	31.042
	<u>138.672.000,00</u>	142.067
III. Gewinnrücklagen: Gesetzliche Rücklage	100.000,00	100
IV. Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag EUR 29.668.685,31; Vorjahr: TEUR 24.036)	35.620.279,34	29.669
	<u>175.724.279,34</u>	173.168
B. Rückstellungen:		
1. Abfertigungsrückstellung	114.900,00	92
2. Sonstige Rückstellungen	976.386,03	847
	<u>1.091.286,03</u>	939
C. Verbindlichkeiten:		
1. Anleihen	135.000.000,00	135.000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.536.060,24	42.617
3. Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	224.362,53	350
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42.869.320,71	5.132
5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 252.402,60; Vorjahr: TEUR 248; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 29.436,43; Vorjahr: TEUR 24)	3.699.765,50	7.223
	<u>193.329.508,98</u>	190.322
D. Rechnungsabgrenzungsposten	28.710,00	60
	<u>370.173.784,35</u>	364.489
Haftungsverhältnisse	25.485.484,53	39.217

Anhang für das Geschäftsjahr 2014 der CROSS Industries AG, Wels

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften und allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der gegenwärtigen Fassung aufgestellt worden.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Bei der Gesellschaft handelt es sich gemäß § 221 Abs 3 2. Satz UGB um eine große Kapitalgesellschaft.

Die Gesellschaft ist ein konsolidierungspflichtiges Mutterunternehmen im Sinn des § 244 UGB und hat einen Konzernabschluss, der beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 261823 | hinterlegt wird, aufzustellen.

Die Gesellschaft steht mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels (oberstes Konzernmutterunternehmen), und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- und Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 134766 k hinterlegt und stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis dar.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Der Liquiditätsplan der CROSS Industries AG sieht in den 12 Monaten nach dem Bilanzerstellungszeitpunkt keinen zusätzlichen Finanzierungsbedarf vor. Sämtliche Tilgungen, Zinszahlungen und operativen Aufwendungen können aus den liquiden Mitteln gedeckt werden.

Die operativen Gesellschaften der CROSS-Gruppe sind eigenständig mittel- und langfristig finanziert.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2014 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 3 bis 4 Jahren abgeschrieben. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände und geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 400,00) werden sofort als Aufwand erfasst.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundlegung folgender Nutzungsdauern:

	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Büro und Geschäftsausstattung	3 - 10
Investitionen in Fremdgebäude	10

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen - soweit diese notwendig sind, um dauernden Wertminderungen Rechnung zu tragen - angesetzt. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen wesentlichen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens wurden auf ihre Werthaltigkeit untersucht. Bei jenen Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen deren Aktien an der Börse gehandelt werden und der Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter den anteiligen Anschaffungskosten liegt, wurden auf Basis der vorliegenden Unternehmensplanungen überschlägige Unternehmenswertermittlungen durchgeführt. Daraus ergaben sich keine Abwertungserfordernisse.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag, vermindert um notwendige Wertberichtigungen angesetzt.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen für Abfertigungen betreffen vertraglich vereinbarte Abfertigungen und wurden nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2 % (Vorjahr: 3 %) und eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren ermittelt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Geschäftsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Die Finanzanlagen haben sich insbesondere durch folgende Transaktionen verändert:

Die CROSS Industries AG, Wels, hält zum Stichtag 31.12.2014 indirekt über die 100,00 % Tochtergesellschaft der CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, 51,18 % am Grundkapital und an den Stimmrechten der KTM AG, Mattighofen.

Mit Aktienkaufvertrag vom 25.6.2014 kauft die CROSS Industries AG, Wels, 1.610.477 Stückaktien der Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg, was einer Beteiligung von rund 51,13 % am Grundkapital entspricht. Die CROSS Industries AG, Wels, hält zum Stichtag 51,13 % am Grundkapital der Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 31.7.2014 wurde die 100 % Tochtergesellschaft CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, in die CROSS Industries AG, Wels, durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf Grund der unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum 31.12.2013 verschmolzen. Die CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, hielt zum Verschmelzungstichtag folgende Anteile: 100 % Anteile an der WP AG, Munderfing (vormals: CROSS Motorsport Systems GmbH, Wels) sowie 100 % Anteile an der CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH, Wels, und 100 % Anteile an der CROSS Automotive Beteiligungs GmbH, Wels.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 31.7.2014 wurde in Folge die 100 % Tochtergesellschaft CROSS Automotive Beteiligungs GmbH, Wels, in die CROSS Industries AG, Wels, durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf Grund der unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum 31.12.2013 verschmolzen. Die CROSS Automotive Beteiligungs GmbH, Wels, hielt zum Verschmelzungstichtag 100 % Anteile an der PF Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wels, und 100 % Anteile an der Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, Hartberg. Weiters wurde in Folge dieses Verschmelzungsvertrages eine Ausleihung an die Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, Hartberg, in Höhe von EUR 1.817.331,72 in die CROSS Industries AG, Wels, verschmolzen.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 13.10.2014 wurde die 100 % Tochtergesellschaft CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH, Wels, in die CROSS Industries AG, Wels, durch Übertragung ihres als Ganzes auf Grund der unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum 30.6.2014 verschmolzen. Die CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH, Wels, hielt zum Verschmelzungstichtag 51,38 % Anteile an der Wethje Holding GmbH, Hengersberg, Deutschland, und 100 % Anteile an der KTM Technologies GmbH, Anif.

Die CROSS Industries AG, Wels, hat mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 25.6.2014 rund 43,41 % Anteile an der Wethje Holding GmbH, Hengersberg, Deutschland, erworben. Mit Vereinbarung vom 24.9.2014 gewährt CROSS Industries AG, Wels, der Wethje Holding GmbH, Hengersberg, Deutschland, einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 2.500.000,00.

Mit Sale and Purchase Agreement vom 29.7.2014 (Closingdatum 1.10.2014) verkauft CROSS Industries AG, Wels, 43,41 % und Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, 5,21 % sowie CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH, Wels, 2,38 % Anteile an der Wethje Holding GmbH, Hengersberg, Deutschland. Die CROSS Industries AG, Wels, hält zum Stichtag 49 % Anteile an der Wethje Holding GmbH, Hengersberg, Deutschland.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Shareholders Agreement vom 11.8.2014 eine Put/Call-Option auf den Verkauf von weiteren 23 % Anteilen an der Wethje Holding GmbH, Hengersberg, Deutschland, abgeschlossen. Die Option kann erstmalig 3 Jahre nach dem Closing für die Dauer von 6 Monaten und damit vom 1.10.2017 bis zum 31.3.2018 ausgeübt werden.

Die Pierer Industrie AG, Wels, gewährt mit Vereinbarung vom 10.10.2014 der WP AG, Munderfing (vormals: CROSS Motorsport Systems GmbH, Wels), einen nicht rückzahlbaren Großmutterzuschuss in Höhe von EUR 7.280.000,00.

Die CROSS Industries AG, Wels, hat mit Aktienkaufvertrag vom 18.12.2014 10 % Anteile an der WP AG, Munderfing (vormals: CROSS Motorsport Systems GmbH, Wels), veräußert und hält somit zum Stichtag 90 % Anteile.

Mit Vereinbarung vom 5.6.2014 gibt die CROSS Industries AG, Wels, an die Pierer Informatik GmbH (vormals: CROSS Informatik GmbH), Wels, einen Zuschuss in Form eines Forderungsverzichtes in Höhe von EUR 52.500,00. Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 25.6.2014 erfolgt die Einbringung von 50 % Anteile an der Pierer Informatik GmbH (vormals: CROSS Informatik GmbH), Wels, durch die Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Wels. Die Einbringung erfolgt auf Grund der Einbringungsbilanz zu unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Werten rückwirkend zum 30.9.2013. Mit Notariatsakt vom 13.10.2014 verkauft die CROSS Industries AG, Wels, 100 % Anteile an der Pierer Informatik GmbH (vormals: CROSS Informatik GmbH), Wels.

Mit Notariatsakt vom 31.3.2014 haben die CROSS Industries AG, Wels (5 % Anteile), und die WP Performance Systems GmbH, Munderfing (95 % Anteile), die Industriepark Mattigtal GmbH, Wels (nunmehr: Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH, Linz), gegründet. Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 23.5.2014 hat die WP Immobilien GmbH, Munderfing (vormals: CROSS Immobilien GmbH, Wels) einen Teilbetrieb in Form verschiedener Liegenschaften in die Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH, Linz (vormals: Industriepark Mattigtal GmbH, Wels), abgespalten. Mit Vereinbarung vom 25.6.2014 haben die Pierer Industrie AG, Wels, und die Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, einen Großmutterzuschuss an die Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH, Linz (vormals: Industriepark Mattigtal GmbH, Wels), gewährt. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 1.8.2014 hat die CROSS Industries AG, Wels, weitere 5 % Anteile an der Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH, Linz (vormals: Industriepark Mattigtal GmbH, Wels), erworben. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 2.12.2014 verkauft die CROSS Industries AG, Wels, die gesamten 10 % Anteile an der Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH, Linz (vormals: Industriepark Mattigtal GmbH, Wels).

Die CROSS Industries AG, Wels, hält unverändert zum Stichtag 31.12.2014 5 % Anteile an der WP Immobilien GmbH, Munderfing (vormals: CROSS Immobilien GmbH, Wels).

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 16.12.2014 hat die CROSS Industries AG, Wels, 6 % Anteile an der Wethje Immobilien GmbH, Vilshofen-Pleinting, Deutschland, erworben.

Im Geschäftsjahr wurden Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 3.740.000,00 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Abschreibungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von EUR 2.500.000,00 (Vorjahr: TEUR 0) vorgenommen.

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das Geschäftsjahr 2015 eine Verpflichtung von EUR 339.732,89 (Vorjahr: TEUR 309). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt EUR 1.182.652,06 (Vorjahr: TEUR 1.417).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Restlaufzeit			Bilanzwert EUR
	< ein Jahr EUR	> ein Jahr EUR	> 5 Jahre EUR	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.189,49	0,00	0,00	12.189,49
Vorjahr in TEUR	12	0	0	12
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	11.478.032,10	27.544.806,03	0,00	39.022.838,13
Vorjahr in TEUR	26.815	64.092	0	90.707
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	151.872,47	2.243.044,08	0,00	2.394.916,55
Vorjahr in TEUR	271	0	0	271
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.735.451,36	0,00	245.571,44	3.981.022,80
Vorjahr in TEUR	1.053	0	0	1.053
	15.377.545,42	29.787.850,11	245.571,44	45.410.966,97
Vorjahr in TEUR	27.952	64.092	0	92.043

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Finanzierungsforderungen in Höhe von EUR 27.544.806,03 (Vorjahr: TEUR 89.642), Forderungen aus phasengleicher Ergebnisübernahme EUR 10.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Forderungen aus laufenden Verrechnungen und sonstige Forderungen in Höhe von EUR 1.478.032,10 (Vorjahr: TEUR 1.064). Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Finanzierungsforderungen in Höhe von EUR 2.243.044,08 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Forderungen aus laufenden Verrechnungen und sonstige Forderungen in Höhe von EUR 151.872,47 (Vorjahr: TEUR 271).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 3.981.022,80 betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Anteilsverkauf in Höhe von EUR 3.699.139,99 sowie Forderungen für Mitarbeiter in Höhe von EUR 245.571,44.

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 3.705.144,89 (Vorjahr: TEUR 1.035) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt, unverändert zum Vorjahr, EUR 1.332.000,00 und ist in 1.332.000 auf Namen lautende Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 zerlegt.

Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betreffen in Höhe von EUR 107.630.000,00 (Vorjahr: TEUR 111.025) nicht gebundene Kapitalrücklagen und in Höhe von EUR 31.042.000,00 (Vorjahr: TEUR 31.042) gebundene Kapitalrücklagen.

Die Veränderung der nicht gebundenen Kapitalrücklage beträgt TEUR -3.395 und resultiert einerseits aus der Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 13.165 und andererseits aus einem Großmutterzuschuss der Pierer Industrie AG, Wels, und der Pierer Invest Beteiligungs GmbH, Wels, an die Industriepark Mattigtal GmbH, Wels (nunmehr: Oberbank Mattigtal Immobilienleasing GmbH, Linz), in Höhe von TEUR 2.490 sowie aus einem Großmutterzuschuss der Pierer Industrie AG, Wels, an die WP AG, Munderfing (vormals: CROSS Motorsport Systems GmbH, Wels), in Höhe von TEUR 7.280.

Die gebundenen Kapitalrücklagen betreffen das Agio gemäß § 229 Abs 2 Z 1 UGB (Betrag Ausgabekurs über Ausgabebetrag) der im Jahr 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung. Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen unterliegen mit einem Betrag von EUR 107.626.022,37 gemäß § 235 Z 3 UGB einer Ausschüttungssperre die aus der Einbringung von Kapitalanteilen an der KTM AG in die CROSS Industries AG zum 31.5.2005 stammen. Die Einbringung erfolgte gemäß § 202 Abs 1 UGB zum beizulegenden Wert. Die vorgenommene Aufwertung betrug TEUR 107.626.

Die Gewinnrücklagen betreffen mit EUR 100.000,00 die gesetzliche Rücklage.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 976.386,03 (Vorjahr: TEUR 847) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prämien in Höhe von EUR 486.550,00 (Vorjahr TEUR 446), Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 270.650,00 (Vorjahr: TEUR 214), Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben in Höhe von EUR 133.686,03 (Vorjahr: TEUR 104), sonstige Rückstellungen in Höhe von EUR 49.500,00 (Vorjahr: TEUR 47) sowie Rückstellungen für Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von EUR 36.000,00 (Vorjahr: TEUR 36).

Verbindlichkeiten

	< ein Jahr EUR	Restlaufzeit > ein Jahr EUR	> fünf Jahre EUR	Bilanzwert EUR
Anleihen	0,00	75.000.000,00	60.000.000,00	135.000.000,00
Vorjahr in TEUR	0	75.000	60.000	135.000
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	11.536.060,24	0,00	0,00	11.536.060,24
Vorjahr in TEUR	5.962	36.655	0	42.617
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	224.362,53	0,00	0,00	224.362,53
Vorjahr in TEUR	350	0	0	350
Verbindlichkeiten gegen- über verbundenen Unternehmen	2.556.413,22	40.312.907,49	0,00	42.869.320,71
Vorjahr in TEUR	1.045	4.087	0	5.132
Sonstige Verbindlichkeiten	3.454.194,06	0,00	245.571,44	3.699.765,50
Vorjahr in TEUR	5.870	1.353	0	7.223
	17.771.030,05	115.312.907,49	60.245.571,44	193.329.508,98
Vorjahr in TEUR	13.227	117.095	60.000	190.322

Die Anleihen im Gesamtvolumen von EUR 135.000.000,00 betreffen einerseits eine im Dezember 2005 begebene Anleihe in Höhe von EUR 60.000.000,00 mit einer unbegrenzten Laufzeit (Perpetual Bond), fixer Verzinsung bis 2015 und anschließender variabler Verzinsung. Andererseits wurde im September 2012 eine Anleihe in Höhe von EUR 75.000.000,00 mit einer Laufzeit von 6 Jahren und einer Verzinsung von 4,625 % begeben.

Der Perpetual Bond ist als nicht besicherte Teilschuldverschreibung, die nachrangig zu allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der CROSS Industries AG ist, ausgestaltet. Zinsen müssen von der CROSS Industries AG nur ausbezahlt werden, wenn eine Dividende oder eine andere Ausschüttung an die Aktionäre beschlossen wird, andere nachrangige Verbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen getilgt werden oder Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich auf EUR 11.536.060,24 (Vorjahr: TEUR 42.617).

Mit Kreditvertrag vom 23.4.2012 hat die CROSS Industries AG eine langfristige Finanzierung in Höhe von EUR 100.000.000,00 abgeschlossen. Hiervon wurden bereits in den abgelaufenen Geschäftsjahren EUR 65.000.000,00 vorzeitig rückgeführt. Im Geschäftsjahr 2014 wurden weitere EUR 10.500.000,00 vorzeitig rückgeführt. Mit Vereinbarung über eine private Schuldübernahme gemäß § 1405 ABGB vom 19.12.2014 hat die Pierer Industrie AG den noch ausstehenden Kreditbetrag in Höhe von EUR 24.500.000,00 von der CROSS Industries AG übernommen. Die Pierer Industrie AG ist an Stelle der CROSS Industries AG als Schuldnerin eingetreten und hat die CROSS Industries AG damit aus dem Kreditvertrag und der Haftung gegenüber den Kreditgebern entlassen.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine dinglichen Sicherheiten (Vorjahr: TEUR 35.000).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich auf EUR 42.869.320,71 (Vorjahr: TEUR 5.132) und betreffen im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von EUR 40.312.907,49 (Vorjahr: TEUR 4.087) und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.556.413,22 (Vorjahr: TEUR 1.017).

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.699.765,50 (Vorjahr: TEUR 7.223) betreffen im Wesentlichen Zinsen aus den begebenen Anleihen in Höhe von EUR 3.143.815,05 (Vorjahr: TEUR 3.528) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 555.950,45 (Vorjahr: TEUR 1.086). Das Vorjahr beinhaltet noch Verbindlichkeiten aus nachrangigen Darlehen gegenüber der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, Wels, in Höhe von TEUR 1.353 und sonstige Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.256.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 3.374.333,31 (Vorjahr: TEUR 4.488) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse

	<u>31.12.2014</u> TEUR	<u>31.12.2013</u> TEUR
Haftungsgarantie für (Lombard)kredit der WP Immobilien GmbH, Munderfing (vormals: CROSS Immobilien GmbH, Wels)	7.016	7.952
Bürgschaftserklärung für die Die Wethje GmbH Kunststofftechnik, Hengersberg, Deutschland	6.147	2.500
Haftungsgarantie für Lombardkredit der KTM Immobilien GmbH, Mattighofen	10.822	12.264
Bürgschaftserklärungen für Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, Hartberg	1.500	1.500
Bürgschaftserklärungen für WP AG, Munderfing (vormals: CROSS Motorsport Systems GmbH, Wels)	0	15.000
	<u>25.485</u>	<u>39.217</u>

Die Haftungsverhältnisse betreffen mit EUR 19.338.098,71 (Vorjahr: TEUR 39.217) verbundene Unternehmen.

Die CROSS Industries AG, Wels, hat am 6.6.2014 für die Wethje Holding GmbH Kunststofftechnik, Hengersberg, Deutschland, gegenüber der Dr. Ing.h.c.F. Porsche Aktiengesellschaft eine Patronatserklärung abgegeben, dass sie Wethje stets finanziell so ausstattet, dass Wethje den vertraglichen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Die Patronatserklärung endet voraussichtlich mit Ende Mai 2015.

IV. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse beinhalten die Weiterverrechnungen laufender Projekte und Erlöse für Dienstleistungen. Im Geschäftsjahr wurden im Inland EUR 6.531.323,02 (Vorjahr: TEUR 6.191) und in anderen EU Ländern EUR 332.404,01 (Vorjahr: TEUR 148) Umsatz erwirtschaftet.

Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Vermietung von Büroflächen in Höhe von EUR 168.976,32 (Vorjahr: TEUR 162). Im Vorjahr war eine Success-Fee in Höhe von TEUR 1.807 beinhaltet.

Personalaufwand

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen betreffen in Höhe von EUR 31.939,19 (Vorjahr: TEUR 29) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Vorstände Mitarbeitervorsorgekasse	18.275,87	18.564,54
Veränderung Abfertigungsrückstellung Vorstände	88.247,50	-47.022,41
Sonstige Arbeitnehmer	13.663,32	10.718,64
	<u>120.186,69</u>	<u>-17.739,23</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für konzerninterne Dienstleistungen, Aufwendungen für Vorstandstätigkeiten, Steuerberatungsaufwand sowie Rechts- und Beratungsaufwand.

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von EUR 10.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 14.995) betreffen Dividendenerträge (davon gegenüber verbundenen Unternehmen TEUR 10.000).

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge betreffen im Wesentlichen Zinsen aus Darlehen in Höhe von EUR 1.919.766,85 (Vorjahr: TEUR 2.510).

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Die Erträge betreffen Erlöse aus dem Abgang von Finanzanlagen in Höhe von EUR 1.903.906,85 (Vorjahr: TEUR 0).

Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Die Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens betreffen in Höhe von EUR 3.740.000,00 (Vorjahr: TEUR 0) Abschreibungen von verbundenen Unternehmen und in Höhe von EUR 2.500.000,00 (Vorjahr: TEUR 3.299) Abschreibungen von Beteiligungen sowie Abschreibungen aus abgegangenen Finanzanlagen in Höhe von EUR 52.500,00 (Vorjahr: TEUR 0).

Sonderposten aus Verschmelzung

Der Sonderposten aus Verschmelzung in Höhe von EUR -3.040.946,78 (Vorjahr: TEUR 0) resultiert einerseits aus der Verschmelzung der CROSS Automotive Beteiligungs GmbH, Wels, in Höhe von EUR 2.732.121,84 und andererseits aus der Verschmelzung der CROSS Automotive Holding GmbH, Wels, in Höhe von EUR -5.361.443,96 sowie der Verschmelzung der CROSS Lightweight Technologies Holding GmbH, Wels, in Höhe von EUR -411.624,66.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft ist seit der Veranlagung 2005 Gruppenmitglied der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG der Beteiligungsgemeinschaft zwischen der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Weis, und der Knünz GmbH, Dornbirn.

Durch Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmensgruppe im Jahr 2014 haben sich die Beteiligungsverhältnisse insoweit verändert, als die ausreichende finanzielle Verbindung des Gruppenmitgliedes ab 2014 ausschließlich zum Hauptbeteiligten der Beteiligungsgemeinschaft, der Pierer Konzerngesellschaft mbH, besteht.

Die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugerechnet. Die zu leistenden Steuerumlagen zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied wurde in Form von einer Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung geregelt.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag enthalten die voraussichtlich an die Gruppenträger zu zahlende Mindestkörperschaftsteuer.

Auf Grund der steuerlichen Verlustsituation ergibt sich kein aktivierbarer Steuerabgrenzungsbetrag gemäß § 198 Abs 10 UGB.

Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 15 (Vorjahr: 15) Angestellte, davon 4 (Vorjahr: 5) Teilzeitbeschäftigte.

Da der Abschlussprüfer der Gesellschaft auch Abschlussprüfer des Konzernabschlusses der CROSS Industries AG ist, wird hinsichtlich der auf das Geschäftsjahr 2014 entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer auf die entsprechenden Angaben im Konzernanhang dieser Gesellschaft verwiesen.

V. Finanzrisikomanagement

Die im Dezember 2012 ausgelaufene Anleihe der CROSS Industries AG wurde durch eine neue langfristige Finanzierung abgelöst. Der Abschluss dieser strukturierten Finanzierung wurde am 23.4.2012 unterzeichnet. Weiters hat die CROSS Industries AG am 19.9.2012 eine Anleihe in Höhe von EUR 75.000.000,00 mit einer Laufzeit von 6 Jahren und einem Kupon von 4,625 % begeben.

Ein wesentliches Ziel des Finanzrisikomanagements in der CROSS-Gruppe ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und die finanzielle Flexibilität sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird eine Liquiditätsreserve in Form von ungenützten Kreditlinien (Bar- und Avalkredite) und bei Bedarf in Form von Barbeständen bei Banken von hoher Bonität vorgehalten.

Der langfristige Liquiditätsbedarf der Gruppe wurde durch die Emission von Unternehmensanleihen sowie die Aufnahme von Bankkrediten sichergestellt.

Die operativen Gesellschaften sind durch kurz- bzw langfristige Finanzierungen selbst finanziert.

Die KTM AG hat am 24.4.2012 eine Anleihe (ISIN: AT0000A0UJP7) mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einem Volumen von 85 Mio EUR erfolgreich platziert. Die Anleihe notiert mit einer Stückelung von EUR 500,00 im Regierten Freiverkehr der Wiener Börse und ist mit einem fixen Kupon von 4,375 % verzinst. Die Liquiditäts- und Finanzierungssituation des KTM-Konzerns ist geprägt durch langfristig kommittierte Darlehen sowie einem vielseitigen Portfolio an unterschiedlichen Finanzierungsinstrumenten mit verschiedenen Kontrahenten. Somit stehen ausreichende Liquiditätsreserven für das geplante Wachstum zur Verfügung.

Im August 2013 begab die Pankl Racing Systems AG eine 3,25 % Anleihe mit einer Laufzeit von 2013 bis 2017 über TEUR 10.000.

Die WP-Gruppe ist durch kurz- und langfristige Lombarddarlehensverträge bzw Bankkredite finanziert.

VI. Ergänzende Angaben

Als Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2014 die nachstehenden Herren bestellt:

Josef Blazicek (Vorsitzender seit 29.4.2014)

Dr. Ernst Chalupsky (Stellvertreter des Vorsitzenden seit 29.4.2014)

Dr. Rudolf Knünz (Mitglied bis zum 5.11.2014)

Mag. Gerald Kiska

Im Geschäftsjahr 2014 erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats Vergütungen in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr: TEUR 36). Die Mitglieder des Vorstands erhielten im Geschäftsjahr 2014 Bezüge in Höhe von insgesamt TEUR 2.382 (Vorjahr: TEUR 2.009). Für Tätigkeiten der Vorstände innerhalb des Konzerns werden TEUR 1.437 (Vorjahr: TEUR 1.259) einschließlich Lohnnebenkosten weiterverrechnet.

Als kollektiv vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder waren im Geschäftsjahr 2014 die nachstehenden Herren bestellt:

Dipl.-Ing. Stefan Pierer (Vorsitzender)

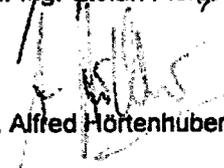
Mag. Friedrich Roithner

Ing. Alfred Hörtenhuber

Mag. Klaus Rinnerberger

Wels, am 12. März 2015

Der Vorstand


Dipl.-Ing. Stefan Pierer

Ing. Alfred Hörtenhuber


Mag. Friedrich Roithner

Mag. Klaus Rinnerberger

Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Beteiligungsliste

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2014

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Stand am 31.12.2014 EUR	Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand am 1.1.2014 EUR	Zugänge EUR	Zugänge aus Um- gründungen EUR	Abgänge EUR	Abgänge aus Um- gründungen EUR		Stand am 1.1.2014 EUR	Zu- gänge EUR	Ab- gänge EUR	Stand am 31.12.2014 EUR	Stand am 31.12.2014 EUR	Stand am 31.12.2013 EUR
I. Immaterielle Vermö- gensgegenstände:												
Konzessionen, gewerb- liche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	340.596,14	5.356,00	0,00	0,00	0,00	345.952,14	317.954,24	22.084,83	0,00	340.039,07	5.913,07	22.641,90
II. Sachanlagen:												
Andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	1.312.783,41	29.896,46	0,00	38.666,15	0,00	1.304.013,72	528.858,46	81.051,12	19.303,40	590.606,18	713.407,54	783.924,95
III. Finanzanlagen:												
1. Anteile an verbun- denen Unternehmen	285.489.631,89	63.073.004,80	82.038.741,97	8.641.643,69	104.716.360,51	317.223.374,46	15.305.000,00	3.740.000,00	15.305.000,00	3.740.000,00	313.483.374,46	270.164.631,89
2. Ausleihungen an ver- bundene Unternehmen	0,00	0,00	1.817.331,72	0,00	0,00	1.817.331,72	0,00	0,00	0,00	0,00	1.817.331,72	0,00
3. Beteiligungen 1)	3.299.216,11	9.134.717,70	8.321.146,41	12.814.750,81	0,00	7.940.329,41	3.299.215,11	2.552.500,00	5.851.715,11	0,00	7.940.329,41	1,00
4. Wertpapiere (Wert- rechte) des An- lagevermögens 2)	879.164,33	424.947,11	132.474,97	497.422,08	132.474,97	806.689,36	142.205,56	24.850,04	49.700,08	117.355,52	689.333,84	738.958,77
	<u>289.648.012,33</u>	<u>72.632.669,61</u>	<u>92.309.695,07</u>	<u>21.953.816,58</u>	<u>104.848.835,48</u>	<u>327.787.724,95</u>	<u>18.746.420,67</u>	<u>6.317.350,04</u>	<u>21.206.415,19</u>	<u>3.867.355,62</u>	<u>323.930.369,43</u>	<u>270.901.691,66</u>
	<u>291.301.391,88</u>	<u>72.667.922,07</u>	<u>92.309.695,07</u>	<u>21.992.482,73</u>	<u>104.848.835,48</u>	<u>329.437.690,81</u>	<u>19.593.233,37</u>	<u>6.420.486,99</u>	<u>21.226.718,69</u>	<u>4.788.000,77</u>	<u>324.649.690,04</u>	<u>271.708.168,51</u>

1) Darin enthalten direkt gehaltene Beteiligungen (Buchwert TEUR 100) die auf Grund weiterer indirekter Anteile beherrscht werden.
2) Darin enthalten direkt gehaltene Wertrechte (Buchwert TEUR 629) die auf Grund weiterer indirekter Anteile beherrscht werden.

Beteiligungsliste

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20,00 % Anteilsbesitz:

Beteiligungsunternehmen	Kapital- anteil %	Stichtag	Eigenkapital EUR	Ergebnis des letzten Geschäfts- jahres EUR
Verbundene Unternehmen:				
CROSS KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels	100,00	31.12.2014	216.914.328,77	4.582.752,28
Durmont Teppichboden- fabrik GmbH, Hartberg	100,00	31.12.2014	2.644.386,89	1.496.931,23
PF Beteiligungsver- waltungs GmbH, Wels	100,00	31.12.2014	15.324.808,89	-4.607.256,27
WP AG, Munderfing (vormals: CROSS Motorsport Sys- tems GmbH, Wels)	90,00	31.12.2014	33.407.927,83	8.237.947,38
Pankl Racing Sys- tems AG, Kapfenberg	51,13	31.12.2014	58.991.427,21	4.801.554,71
KTM Technologies GmbH, Anif 1)	25,10	31.12.2014	742.318,38	245.537,43
WP Immobilien GmbH, Munderfing (vormals: CROSS Immobilien GmbH, Wels) 1)	5,00	31.12.2014	10.517.777,30	493.168,55
KTM Immobilien GmbH, Mattighofen 1)	1,00	31.12.2014	13.049.201,30	113.679,69
WP Components GmbH, Munderfing 1)	0,02	31.12.2014	4.849.776,56	-441.457,07
Beteiligungen:				
Wethje Holding GmbH, Hengersberg, Deutschland	49,00	31.12.2014	7.895.494,88	-2.512.203,13

1) direkt gehalten, auf Grund weiterer indirekt gehaltener Anteil handelt es sich um Anteile an verbundenen Unternehmen

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

der Vorstände der

CROSS Industries AG
FN 261823 i
Edisonstraße 1, 4600 Wels

und

BF HOLDING AG
FN 78112 x
Edisonstraße 1, 4600 Wels

über die Verschmelzung der
CROSS Industries AG als übertragende Gesellschaft auf die
BF HOLDING AG als übernehmende Gesellschaft, wie folgt:



INHALTSVERZEICHNIS

1.	DEFINITIONEN.....	4
2.	EINLEITUNG.....	5
2.1	Einleitung.....	5
2.2	Der Verschmelzung vorgelagertes Übernahmeangebot.....	5
2.3	Weitere Erwerbe von BF-AKTIEEN durch PIAG.....	6
2.4	Verschmelzung.....	6
2.5	Zweck dieses Verschmelzungsberichts.....	6
3.	AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTE GESELLSCHAFTEN.....	7
3.1	BF HOLDING AG.....	7
3.1.1	Rechtliche Verhältnisse.....	7
3.1.2	Geschäftstätigkeit der BF-GRUPPE.....	10
3.1.3	Ausgewählte Kennzahlen der BF-GRUPPE.....	10
3.2	CROSS Industries AG.....	12
3.2.1	Rechtliche Verhältnisse.....	12
3.2.2	Geschäftstätigkeit der CROSS-GRUPPE.....	14
3.2.3	Ausgewählte Kennzahlen der CROSS-GRUPPE.....	15
4.	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG.....	16
5.	ABLAUF DER VERSCHMELZUNG.....	17
5.1	Überblick.....	17
5.2	Übertragender und übernehmender Rechtsträger.....	17
5.3	Verschmelzung zur Aufnahme, Verschmelzungsvertrag.....	17
5.4	Hauptversammlungen der CROSS und BF.....	17
5.5	Prüfung durch den gemeinsamen Verschmelzungsprüfer sowie durch den Aufsichtsrat der CROSS und den Aufsichtsrat der BF.....	18
5.6	Kapitalerhöhung der BF zur Durchführung der Verschmelzung.....	18
5.7	Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch.....	19
5.8	Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch und Ausgabe der Aktien an der BF an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS.....	19
5.9	Beteiligungsverhältnisse an der BF nach der Verschmelzung.....	20
6.	GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UND KAPITALMARKTRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG, EINHALTUNG DER KAPITALERHALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	21



6.1	Vermögensübertragung.....	21
6.2	Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen und Dividendenpolitik	21
6.3	Börsennotierung der BF-Aktien.....	21
6.4	Auswirkungen auf die Arbeitnehmer.....	22
6.5	Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften	22
7.	BILANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG.....	22
7.1	Bilanzielle Darstellung der Verschmelzung (UGB Bilanz)	22
7.2	Darstellung der Verschmelzung im IFRS- Konzernabschluss der BF	24
8.	STEUERRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG.....	26
8.1	Vorbemerkungen	26
8.2	Ertragssteuerliche Folgen für die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften	26
8.2.1	Ertragsteuerliche Folgen für die CROSS.....	26
8.2.2	Ertragsteuerliche Folgen für die BF	27
8.3	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der BF.....	27
8.4	Steuerliche Auswirkungen für die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS	27
8.5	Verkehrssteuern	28
8.5.1	Umsatzsteuer	28
8.5.2	Grunderwerbssteuer.....	28
8.5.3	Gesellschaftssteuer.....	28
9.	ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS.....	28
9.1	Einleitung.....	28
9.2	Erläuterung der einzelnen Regelungen	28
9.2.1	Präambel, Firma und Sitz (§ 220 Abs. 2 Z 1 AktG)	28
9.2.2	Vermögensübertragung (§ 220 Abs. 2 Z 2 AktG)	28
9.2.3	Umtauschverhältnis und Gewährung von Aktien (§ 220 Abs. 2 Z 3 AktG).....	29
9.2.4	Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 220 Abs. 2 Z 4 AktG).....	29
9.2.5	Schlussbilanz, Stichtag für den Rechtsübergang (§ 220 Abs. 2 Z 5 AktG).....	30
9.2.6	Schadenersatzpflicht der Verwaltungsmitglieder.....	30
9.2.7	Anwendung des Umgründungssteuergesetzes.....	30
9.2.8	Kartellrechtliche Belange	31
9.2.9	Kosten, Gebühren und Abgaben.....	31
9.2.10	Aufschiebende Bedingung.....	31
9.2.11	Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung	31
9.2.12	Schlussbestimmung, besondere Rechte und Vorteile (§ 220 Abs. 2 Z 6 und 7 AktG).....	32
9.2.13	Salvatorische Klausel	32
10.	ERLÄUTERUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES.....	32
10.1	Zusammenfassung und Bewertungsgutachten	32



1. Definitionen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz BGBl I 98/1965 in der geltenden Fassung
Art.	Artikel
BF	Die BF HOLDING AG, FN 78112 x, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels.
BF-GRUPPE	Die BF und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen im Sinne der § 228 Abs. 3 iVm § 244 UGB.
BGBl	Bundesgesetzblatt
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG), BGBl I 555/1989 in der geltenden Fassung.
bzw.	beziehungsweise
CROSS	Die CROSS Industries AG, FN 261823 i, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels.
CROSS-GRUPPE	Die CROSS und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen im Sinne der § 228 Abs. 3 iVm § 244 UGB.
DI	Diplomingenieur
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
FN	Firmenbuchnummer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
iHv	in Höhe von
Ing.	Ingenieur



iSd	im Sinne des
ISIN	International Securities Identification Number
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz, BGBl I 625/1991 in der geltenden Fassung
lit.	littera, Buchstabe
Mag.	Magister
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
PIAG	Die Pierer Industrie AG, FN 290677 t, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße I, 4600 Wels.
ÜbG	Bundesgesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz – ÜbG), BGBl I 1997/127 in der geltenden Fassung
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz, BGBl I 699/1991 in der geltenden Fassung
Stv	Stellvertreter
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

2. Einleitung

2.1 Einleitung

Die Vorstände der CROSS und der BF haben am 16.03.2015 den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags (der „VERSCHMELZUNGSVERTRAG“) aufgestellt. Dieser VERSCHMELZUNGSVERTRAG wird den Hauptversammlungen der CROSS und der BF zur Zustimmung vorgelegt. In gegenständlichem Verschmelzungsbericht stellen die Vorstände der CROSS und der BF Informationen für die Meinungsbildung und Entscheidung zur geplanten Verschmelzung der CROSS als übertragende Gesellschaft auf die BF als übernehmende Gesellschaft dar.

2.2 Der Verschmelzung vorgelagertes Übernahmeangebot

Die PIAG hat am 06.11.2014 bekannt gegeben, an die Aktionäre der BF ein



freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG abzugeben (das „ANGEBOT“). Das ANGEBOT ist auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der BF gerichtet, die sich nicht im Eigentum der PIAG als Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder Aktionären, die mit der PIAG eine Nichteinlieferungsvereinbarung abgeschlossen haben, befinden. Die Angebotsunterlage wurde am 22.12.2014 gemäß § 11 Abs. 1a ÜbG veröffentlicht. Die allgemeine Annahmefrist endete am 02.02.2015 („ALLGEMEINE ANNAHMEFRIST“).

Bis zum Ende der ALLGEMEINEN ANNAHMEFRIST am 02.02.2015 sind bei der UniCredit Bank Austria AG als Annahme- und Zahlstelle insgesamt 1.871.727 Aktien der BF zum Verkauf eingereicht worden; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 12,16%. Der Angebotspreis von EUR 1,80 je Aktie wurde den Aktionären, die das ANGEBOT fristgerecht angenommen haben, am 16.02.2015 durch UniCredit Bank Austria AG als Annahme- und Zahlstelle Zugum-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

Für alle Aktionäre der BF, die das ANGEBOT nicht innerhalb der ALLGEMEINEN ANNAHMEFRIST bis zum 02.02.2015 angenommen haben, hat sich die Annahmefrist durch den Eintritt der Bedingung, der das Übernahmeangebot unterworfen war, um drei Monate ab der Veröffentlichung des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG) verlängert. Die Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgte am 05.02.2015. Die Nachfrist endet daher am 05.05.2015, sodass das Übernahmeangebot noch bis einschließlich 05.05.2015 angenommen werden kann.

2.3 Weitere Erwerbe von BF-AKTIE durch PIAG

Auf der Grundlage eines Kaufvertrages hat die PIAG weitere 1.603.273 Stück Aktien von Qino Flagship AG, was einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 10,42% entspricht erworben. Die PIAG verfügt somit derzeit über insgesamt 11.692.086 Aktien der BF; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 75,99%.

2.4 Verschmelzung

Beabsichtigt ist, das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf die BF als übernehmende Gesellschaft unter Erhöhung des Grundkapitals der BF gemäß §§ 219 AktG und Art. I UmgrStG zu übertragen (die „VERSCHMELZUNG“). Die VERSCHMELZUNG soll rückwirkend zum Stichtag 31.12.2014 erfolgen.

2.5 Zweck dieses Verschmelzungsberichts

Der Vorstand der CROSS als übertragende Gesellschaft und der Vorstand der BF als übernehmende Gesellschaft haben gemäß § 220a AktG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht dient der Information der Aktionäre der CROSS und der BF zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die VERSCHMELZUNG in den Hauptversammlungen der CROSS und der BF. In diesem Bericht sind die voraussichtlichen Folgen der VERSCHMELZUNG, der



VERSCHMELZUNGSVERTRAG und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen sowie allfällige Maßnahmen gemäß § 226 Abs. 3 AktG rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen.

Die Vorstände der BF und der CROSS machen von der Möglichkeit Gebrauch, einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht aufzustellen.

3. An der Verschmelzung beteiligte Gesellschaften

3.1 BF HOLDING AG

3.1.1 Rechtliche Verhältnisse

(i) Firma, Sitz, Geschäftsjahr

BF HOLDING AG, FN 78112 x, zuständiges Gericht Landes- als Handelsgericht Wels, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Das Geschäftsjahr der BF entspricht dem Kalenderjahr und läuft daher vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres.

Im Rahmen der 17. ordentlichen Hauptversammlung am 17.12.2014 wurde beschlossen, den Firmenwortlaut von ursprünglich BRAIN FORCE HOLDING AG auf BF HOLDING AG zu ändern und den Sitz der Gesellschaft von Vöcklabruck nach Wels zu verlegen sowie § 1 der Satzung entsprechend anzupassen. Die diesbezüglichen Änderungen wurden per 27.01.2015 im Firmenbuch eingetragen.

Aus Anlass der VERSCHMELZUNG werden im Rahmen der am 22.04.2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BF die Änderung des Firmenwortlauts der BF auf „CROSS Industries AG“ sowie die entsprechende Änderung der Satzung in § 1 beschlossen werden.

(ii) Grundkapital und Aktien

BF hat ein Grundkapital iHv EUR 15.386.742,00, das in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 zerlegt ist. Die Aktien der BF sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Marktsegment „Mid Market“ (ISIN AT0000820659) (die „BF-AKTIEN“).

Aus Anlass der VERSCHMELZUNG werden im Rahmen der am 22.04.2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BF die Erhöhung des Grundkapitals der BF von EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 und der Anzahl der Stückaktien von 15.386.742 um 210.000.000 auf 225.386.742 sowie die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 4 beschlossen werden.



(iii) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Erstellung von Individual- und Standardsoftware;
- Unternehmensberatung, insbesondere auch im Bereich Datenverarbeitung und EDV-Organisation und die Softwareentwicklung und -erstellung;
- Computerschulung;
- Allgemeine Datenverarbeitung;
- Handel mit Waren aller Art, insbesondere Büromaschinen, Büromöbeln, Büroorganisationsmitteln, Datenverarbeitungsanlagen, deren Bestandteilen und Zubehör;
- Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere
 - zum Erwerb von Liegenschaften;
 - zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland;
 - zum Erwerb, zur Pachtung, zur Beteiligung sowie zur
 - Geschäftsführung von/an in- und ausländischen Unternehmen aller Art;
 - Überlassung von Arbeitskräften (§ 257 GewO 1994), eingeschränkt auf die Überlassung von EDV-Personal;
 - Verwalten und Verwerten von Patenten, Lizenzen und Urheberrechten;
 - der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen sowie die geschäftsführende Verwaltung dieser Unternehmen und die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen an diese Beteiligungsunternehmen, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, die Erbringung von Beratungs-, Budgetierungs- und Controlling-Leistungen.

Aus Anlass der VERSCHMELZUNG werden im Rahmen der am 22.04.2015 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BF die Änderung des Unternehmensgegenstands auf den unter Punkt 3.2.1. (iii) beschriebenen Unternehmensgegenstand der CROSS sowie die entsprechende Änderung der Satzung in § 2 beschlossen werden.

(iv) Aktionärsstruktur

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Aktionärsstruktur der BF, wie der BF zum Datum dieses Verschmelzungsberichts bekannt.

Aktionär	Anzahl Aktien	Prozent
PIAG	11.692.086	75,99%
Dr. Michael Hofer	1.452.695	9,44%
Eigene Aktien	71.038	0,46%
Streuhsitz	2.170.923	14,11%



Gesamt	15.386.742	100%
---------------	-------------------	-------------

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Spalten nicht genau zu den angegebenen Summen addieren.

Nach Kenntnis der BF gibt es außer den vorstehend angeführten keine weiteren Aktionäre, die zum Datum der Aufstellung dieses Verschmelzungsberichts über 4% der Aktien und Stimmrechte halten. Alle bestehenden Aktien haben die gleichen Stimmrechte. BF hält 71.038 Stück eigene Aktien, das sind rund 0,46% vom Grundkapital.

(v) Organe

Der Vorstand der BF besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens fünf Mitgliedern. Er besteht derzeit aus zwei Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Funktion	Erstmalige Bestellung	Derzeitige Bestellung endet
Dr. Michael Hofer	Vorsitzender	2009	31.12.2016
Mag. Michaela Friepeß	Finanzvorstand	2013	31.12.2016

Es ist beabsichtigt, dass im Anschluss an die Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch die bestehenden Vorstandsmitglieder zurücktreten und an deren Stelle DI Stefan Pierer, Mag. Friedrich Roithner, Ing. Alfred Hörtenhuber und Mag. Wolfgang Plasser zu Vorstandsmitgliedern berufen werden.

Der Aufsichtsrat der BF besteht nach der Satzung aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs. 1 öArbVG erforderlich. Er besteht derzeit aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Position	Erstmalige Bestellung	Derzeitige Bestellung endet
Dr. Ernst Chalupsky	Vorsitzender	2014	2015 ¹⁾
Josef Blazicek	Stv Vorsitzender	2008	2015 ¹⁾
Mag. Gerald Kiska	Mitglied	2014	2015 ¹⁾

¹⁾ Die Funktionsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.



Aus Anlass der VERSCHMELZUNG wird Mag. Klaus Rinnerberger als weiteres Aufsichtsratsmitglied zur Wahl durch die Hauptversammlung kandidieren.

3.1.2 Geschäftstätigkeit der BF-GRUPPE

BF ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wels. BF ist eine Holdinggesellschaft. Ihre Tochtergesellschaften Network Performance Österreich und Network Performance Channel Deutschland sind weltweit tätige Value Added Distributoren, die auf Netzwerklösungen spezialisiert sind. Das Geschäftsfeld der Tochtergesellschaften der BF umfasst die Bereitstellung von Kontrollzugängen, die Netzwerküberwachung und -analyse, das Load Balancing, die Netzwerk-Leistungsmessung sowie die Netzwerk-Optimierung.

3.1.3 Ausgewählte Kennzahlen der BF-GRUPPE

(i) Konzerngewinn- und -verlustrechnung

	10-12/2014
	TEUR
Umsatzerlöse	1.456
Herstellungskosten	-1.343
Bruttoergebnis vom Umsatz	112
Vertriebskosten	-300
Verwaltungskosten	-438
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-23
Sonstige betriebliche Erträge	43
Betriebsergebnis	-606
Finanzerträge	393
Finanzaufwendungen	-6
Ergebnis vor Steuern	-218
Ertragsteuern	17
Ergebnis nach Steuern aus fortgeführten Bereichen	-201
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0
Ergebnis der Periode	-201
davon Anteilsinhaber der Muttergesellschaft	-201
davon nicht beherrschende Anteile	0



(ii) Ausgewählte Informationen aus der Konzernbilanz

	31.12.2014
	<u>TEUR</u>
Vermögenswerte:	
Langfristige Vermögenswerte:	
Sachanlagen	88
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	23
Finanzanlagen	0
Latente Steueransprüche	50
	<u>161</u>
Kurzfristige Vermögenswerte:	
Vorräte	190
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	968
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	26.452
Zahlungsmittel	463
	<u>28.072</u>
	<u>28.233</u>
	31.12.2014
	<u>TEUR</u>
Konzerneigenkapital und Schulden:	
Eigenkapital:	
Grundkapital	15.387
Rücklagen	5.398
Angesammelte Ergebnisse den Anteilshabern der Muttergesellschaft zurechenbares Eigenkapital	3.998
	<u>24.783</u>
	<u>24.783</u>
Langfristige Schulden	
Finanzverbindlichkeiten	0
Sonstige Verbindlichkeiten	36
Latente Steuerschulden	29
	<u>65</u>
Kurzfristige Schulden	
Finanzverbindlichkeiten	1.728
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	815
Sonstige Verbindlichkeiten	820
Steuerrückstellungen	11
Sonstige Rückstellungen	11
	<u>3.386</u>
	<u>28.233</u>



3.2 CROSS Industries AG

3.2.1 Rechtliche Verhältnisse

(i) Firma, Sitz, Geschäftsjahr

CROSS Industries AG, FN 261823 i, zuständiges Gericht Landes- als Handelsgericht Wels, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Das Geschäftsjahr der CROSS entspricht dem Kalenderjahr und läuft daher vom 01. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres.

(ii) Grundkapital und Aktien

CROSS hat ein Grundkapital iHv EUR 1.332.000,00, das in 1.332.000 Stück auf Namen lautende Nennbetragsaktien zu jeweils EUR 1,00 zerlegt ist (die „CROSS-AKTIEN“).

(iii) Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen, die Leitung der zur CROSS-Gruppe gehörenden Unternehmen und Beteiligungen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern.

Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

(iv) Aktionärsstruktur

DI Stefan Pierer, geboren am 25.11.1956, ist Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH, FN 134766 k, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels. Mittelbar über die Pierer Industrie AG (die „PIAG“), FN 290677 t, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, und die Pierer Invest Beteiligungs GmbH, FN 343376 s, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, war die Pierer Konzerngesellschaft mbH zu 100% an der CROSS beteiligt.

Im Vorfeld dieser VERSCHMELZUNG wurde auf der Grundlage eines Verschmelzungsvertrags vom 07.11.2014 das Vermögen der Pierer Invest Beteiligungs GmbH, FN 343376 s, als übertragende Gesellschaft als Ganzes mit



allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf die PIAG als übernehmende Gesellschaft gemäß § 234 AktG iVm §§ 96 ff GmbHG und §§ 219 ff AktG und Art. I Umgründungssteuergesetz übertragen (side-stream Verschmelzung). Die Verschmelzung wurde per 18.11.2014 im Firmenbuch eingetragen.

Zum Datum dieses Verschmelzungsberichts ist somit die PIAG, FN 290677 t, mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, Alleinaktionärin der CROSS.

(v) Organe

Der Vorstand der CROSS besteht aus einer, zwei, drei, vier oder fünf Personen. Er besteht derzeit aus vier Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Funktion	Erstmalige Bestellung	Derzeitige Bestellung endet
DI Stefan Pierer	Vorsitzender	2005	31.12.2016
Mag. Friedrich Roithner	Mitglied	2010	30.06.2018
Ing. Alfred Hörtenhuber	Mitglied	2010	31.01.2018
Mag. Klaus Rinnerberger	Mitglied	2010	30.09.2015

Der Aufsichtsrat der CROSS besteht nach der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Er besteht derzeit aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Position	Erstmalige Bestellung	Derzeitige Bestellung endet
Josef Blazicek	Vorsitzender	2005	2015 ¹⁾
Dr. Ernst Chalupsky	Stv Vorsitzender	2005	2015 ¹⁾
Mag. Gerald Kiska	Mitglied	2005	2015 ¹⁾

¹⁾ Die Funktionsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Die Organmandate der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der CROSS erlöschen mit Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch.



3.2.2 Geschäftstätigkeit der CROSS-GRUPPE

Die CROSS Industries AG ist derzeit die strategische Holdinggesellschaft der CROSS-GRUPPE. Die CROSS-GRUPPE ist ein globaler Nischenplayer mit weltweit bekannten Marken, die zum Teil Technologie- und Marktführer in ihren jeweiligen Nischen sind. Im Vordergrund der strategischen Ausrichtung der CROSS-GRUPPE steht zum einen die strategische Führung und operative Kontrolle sowie die langfristige industrielle Führung der Mehrheitsbeteiligungen und zum anderen die Einbringung des vorhandenen und entwickelbaren Industrie-, Produktions-, Vertriebs- und Finanzierungs-Know Hows.

Die Kernbereiche der CROSS-GRUPPE umfassen.

- 1) die KTM-Gruppe: Die KTM-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Street-Bereich. Die KTM AG ist die Obergesellschaft der KTM-Gruppe. In der KTM-Gruppe sind neben der KTM Motorrad AG die KTM Technologies GmbH, die KTM Sportmotorcycle GmbH, die KTM Sportcar GmbH, die KTM Immobilien GmbH, die Husqvarna Motorcycles GmbH sowie die Beteiligungen an den Verkaufsgesellschaften (sales companies) zusammengefasst;
- 2) die Pankl-Gruppe: Die Pankl Racing Systems AG ist die Obergesellschaft der Pankl-Gruppe. Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt und vertreibt Motor- und Antriebssysteme sowie Fahrwerksteile für (i) die internationale Rennsportindustrie (Racing, Rennsport), (ii) die internationale Straßenfahrzeugindustrie der Premiumhersteller inklusive Motorräder (Automotive, Automobil) sowie (iii) die Luft- und Raumfahrtindustrie (Aerospace, Luft- und Raumfahrt);
- 3) die WP-Gruppe: Die WP AG ist die Obergesellschaft der WP-Gruppe, die neben der WP Performance Systems GmbH die WP Components GmbH, die WP Cooling Systems Co. Ltd., die WP Suspension BV, die WP Immobilien GmbH sowie die Beteiligung an Verkaufsgesellschaften umfasst. Gegenstand der WP-Gruppe ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb folgender Motorrad-Fahrwerkskomponenten: (i) Federungselemente (ii) Rahmenfertigung und verwandte Stahlschweißbaugruppen, (iii) Auspuffsysteme und (iv) Kühlsysteme;
- 4) die Wethje-Gruppe: Die Wethje-Gruppe ist auf Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion von Bauteilen aus Carbon-Composite Verbundwerkstoffen für den Motorsport, Sportwagen, die Luftfahrtindustrie und diverse Spezialanwendungen spezialisiert (Leichtbau). Die Wethje-Gruppe besteht aus der Wethje Holding GmbH, der Wethje-Entwicklungs GmbH und der Die Wethje GmbH Kunststofftechnik.

Darüber hinaus hält die CROSS-GRUPPE sämtliche Geschäftsanteile der Durmont Teppichbodenfabrik GmbH, die Kunststoffteppiche für die Automotivindustrie entwickelt und produziert, sowie sämtliche Geschäftsanteile der PF Beteiligungsverwaltungs GmbH.



3.2.3 Ausgewählte Kennzahlen der CROSS-GRUPPE

(i) Konzerngewinn- und -verlustrechnung

	2014 TEUR
Umsatzerlöse	1.086.300
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	<u>-749.710</u>
Bruttoergebnis vom Umsatz	336.590
Vertriebs- und Rennsportaufwendungen	-128.331
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	-31.439
Verwaltungsaufwendungen	-67.772
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.764
Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.722</u>
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit	93.006
Zinserträge	1.182
Zinsaufwendungen	-18.145
Ergebnis aus at-Equity Beteiligungen	356
Sonstiges Finanz- und Beteiligungsergebnis	<u>-4.455</u>
Ergebnis vor Steuern	71.944
Ertragsteuern	<u>-17.068</u>
Ergebnis nach Steuern aus fortge- führten Geschäftsbereichen	54.876
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	<u>2.086</u>
Ergebnis des Geschäftsjahres	56.962
davon Anteilseigner des Mutterunternehmens	26.206
davon nicht beherrschende Gesellschafter	30.756

(ii) Ausgewählte Informationen aus der Konzernbilanz

	31.12.2014 TEUR
Vermögenswerte:	
Langfristige Vermögenswerte:	
Sachanlagen	241.008
Firmenwert	117.261
Immaterielle Vermögenswerte	182.673
Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen	6.868
Latente Steuern	6.125
Sonstige langfristige Vermögenswerte	<u>25.775</u>
	579.710
Kurzfristige Vermögenswerte:	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	89.404
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	97.139
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.642
Vorräte	220.064
Vorauszahlungen	3.831
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	<u>39.286</u>
	451.366
	<u>1.031.076</u>



	<u>31.12.2014</u> <u>TEUR</u>
Konzerneigenkapital und Schulden:	
Konzerneigenkapital:	
Grundkapital	1.332
Kapitalrücklagen	137.825
Ewige Anleihe	58.987
Sonstige Rücklagen einschließlich Konzernbilanzgewinn	11.591
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens	209.735
Nicht beherrschende Anteile	161.193
	<u>370.928</u>
Langfristige Schulden:	
Finanzverbindlichkeiten	150.877
Anleihen	169.246
Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer	19.379
Rückstellung für latente Steuern	21.795
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	40.313
Andere langfristige Schulden	10.098
	<u>411.708</u>
Kurzfristige Schulden:	
Finanzverbindlichkeiten	42.396
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.879
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.534
Rückstellungen	8.837
Verbindlichkeiten aus Steuern	5.904
Vorauszahlungen	1.997
Andere kurzfristige Schulden	72.893
	<u>248.440</u>
	<u>1.031.076</u>

4. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung

Die BF hat infolge der Veräußerung ihrer wesentlichen Beteiligungsgesellschaften ein Interesse am Erwerb eines neuen Beteiligungsportfolios. Eine Investition des durch den Beteiligungsverkauf realisierten Erlöses in Unternehmen der IT-Branche scheidet aufgrund der Einschätzung des Vorstandes der BF hinsichtlich des geringen Ertragspotentials in der vorliegenden Größenordnung aus. Hingegen wird das Wertsteigerungspotential der CROSS-GRUPPE als hoch und daher die mit der Verschmelzung bewirkte Aufnahme der Beteiligungsgesellschaften der CROSS als im Gesellschaftsinteresse der BF liegend erachtet.

Die CROSS erwartet sich durch die Verschmelzung und dem damit verbundenen Zugang zum Kapitalmarkt mittelfristig eine Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis zur nachhaltigen Finanzierung des weiteren Wachstums der CROSS-GRUPPE.



5. Ablauf der Verschmelzung

5.1 Überblick

CROSS und BF beabsichtigen, die CROSS als übertragende Gesellschaft im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme aufgrund der Bestimmungen des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS zwischen CROSS und BF auf BF als übernehmende Gesellschaft zu verschmelzen und das Vermögen der CROSS auf BF zu übertragen.

5.2 Übertragender und übernehmender Rechtsträger

Übertragende Gesellschaft ist CROSS. Sie hat ihren Sitz in Wels. Übernehmende Gesellschaft ist BF. Sie hat ihren Sitz in Wels. Anlässlich der VERSCHMELZUNG erfolgt eine Änderung der Satzung der BF, da zur Durchführung der VERSCHMELZUNG das Grundkapital der BF erhöht wird (vgl. Punkt 5.6 (Kapitalerhöhung der BF zur Durchführung der Verschmelzung)).

5.3 Verschmelzung zur Aufnahme, Verschmelzungsvertrag

CROSS und BF beabsichtigen, nach Maßgabe des (Entwurfs des) VERSCHMELZUNGSVERTRAGS die Übertragung des Vermögens der CROSS im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BF im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme gemäß § 219 Z 1 AktG und unter Anwendung des Artikels I UmgrStG.

Die VERSCHMELZUNG erfolgt entsprechend dem VERSCHMELZUNGSVERTRAG zwischen der CROSS und der BF, der von den Vorständen der CROSS und den Vorständen der BF am 16.03.2015 als Entwurf aufgestellt wurde. Nach Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlungen der CROSS und der BF wird der VERSCHMELZUNGSVERTRAG von CROSS und BF in Notariatsaktsform errichtet werden. Der VERSCHMELZUNGSVERTRAG regelt die Einzelheiten der VERSCHMELZUNG. Die einzelnen Bestimmungen des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS werden in Punkt 9. (Erläuterung des Verschmelzungsvertrags) dieses Verschmelzungsberichts erläutert.

Verschmelzungstichtag iSd § 220 Abs. 2 Z 5 AktG und § 2 Abs. 5 UmgrStG ist der 31.12.2014 (der „VERSCHMELZUNGSSTICHTAG“). Mit Beginn des 01.01.2015, 00:00 Uhr, gelten alle Handlungen der CROSS, insbesondere für Zwecke der Rechnungslegung, als von BF vorgenommen. Die Übertragung des Vermögens der CROSS auf BF wird im Zeitpunkt der Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch wirksam.

5.4 Hauptversammlungen der CROSS und BF

Die VERSCHMELZUNG bedarf gemäß § 221 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der CROSS und der Hauptversammlung der BF mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Beschlussfassung soll in ordentlichen Hauptversammlungen der CROSS und der BF, jeweils am 22.04.2015, erfolgen.



Die nachstehenden Unterlagen gemäß § 221a AktG werden zur Vorbereitung der Hauptversammlungen der CROSS und der BF einen Monat vor Abhaltung dieser Hauptversammlungen (auch auf der Internetseite der BF <http://www.brainforce.co.at>) veröffentlicht und werden auch in den Hauptversammlungen der CROSS und der BF aufgelegt werden.

- Entwurf des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS samt Anlagen;
- geprüfte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der CROSS für die letzten drei Geschäftsjahre (2012, 2013, 2014);
- geprüfte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der BF für die letzten drei Geschäftsjahre (2012/2013, 2013/2014, Rumpfgeschäftsjahr 2014);
- Corporate-Governance-Berichte der BF für die letzten drei Geschäftsjahre (2012/2013, 2013/2014, Rumpfgeschäftsjahr 2014);
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der CROSS und der BF;
- Verschmelzungsprüfungsbericht des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers der CROSS und der BF (PwC Wirtschaftsprüfung GmbH);
- Bericht des Aufsichtsrats der BF und der CROSS.

5.5 Prüfung durch den gemeinsamen Verschmelzungsprüfer sowie durch den Aufsichtsrat der CROSS und den Aufsichtsrat der BF

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels als Firmenbuchgericht vom 28.01.2015 wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH über Antrag der Aufsichtsräte der CROSS und der BF zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer der CROSS und der BF bestellt. Der gemeinsame Verschmelzungsprüfer hat auf Grundlage des Entwurfs des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS sowie dieses Verschmelzungsberichts eine Verschmelzungsprüfung durchzuführen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Verschmelzungsprüfungsbericht hat das Ergebnis der Prüfung, somit die Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses zu umschreiben. Es ist auch darauf einzugehen, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden ergeben würde; weiters ist auf die Gewichtung dieser Methoden einzugehen und sind Schwierigkeiten bei der Bewertung darzustellen. Abzuschließen ist der Bericht mit der Erklärung über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

Die VERSCHMELZUNG ist auch vom Aufsichtsrat der CROSS und vom Aufsichtsrat der BF zu prüfen (§ 220c AktG). Entsprechende Prüfberichte sind zu erstatten. Die Prüfung durch die Aufsichtsräte erfolgt auf Grundlage des von den Vorständen aufgestellten Entwurfs des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS, dieses Verschmelzungsberichts und des Verschmelzungsprüfungsberichts des Verschmelzungsprüfers.

5.6 Kapitalerhöhung der BF zur Durchführung der Verschmelzung

Zur Durchführung der VERSCHMELZUNG wird die BF ihr Grundkapital von



EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von 210.000.000 neuen auf Inhaber lautende Stückaktien der BF erhöhen. Auf die Kapitalerhöhung wird das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft als Sacheinlage geleistet. BF gibt die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen jungen Aktien zu dem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie ohne Festsetzung eines Agios an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS aus.

Die Kapitalerhöhung der BF zur Durchführung der VERSCHMELZUNG erfordert eine Sacheinlageprüfung (Gründungsprüfung) (§ 223 Abs. 2 AktG). Dabei wird unter anderem geprüft, ob der Wert des übertragenen Vermögens den Wert des Ausgabebetrages der neuen Aktien der BF aus der Kapitalerhöhung abdeckt. Der Sacheinlageprüfer (Gründungsprüfer) der BF wird mit Beschluss des Landesgerichtes Wels als Firmenbuchgericht auf Antrag bestellt. Vom Sacheinlageprüfer (Gründungsprüfer) ist ein entsprechender Prüfbericht zu erstatten (§ 223 Abs. 2 AktG iVm § 26 AktG). Der Prüfbericht wird gemäß § 223 Abs. 2 AktG beim Landesgericht Wels zu FN 78112 x eingereicht werden.

Die Bestimmungen der §§ 149 Abs. 4, 151 Abs. 2, 152, 153, 154 Abs. 1 sowie 155 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 sind nicht anzuwenden (§ 223 Abs. 1 AktG). Im Besonderen stehen den bisherigen Aktionären der BF sohin keine Bezugsrechte zu.

5.7 Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch

Nach den Zustimmungen der Hauptversammlungen der CROSS und der BF zur VERSCHMELZUNG werden CROSS und BF den VERSCHMELZUNGSVERTRAG in Notariatsaktsform errichten. Danach hat innerhalb der Neun-Monats-Frist nach dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses der CROSS (31.12.2014) die Anmeldung der VERSCHMELZUNG zur Eintragung in das Firmenbuch zu erfolgen. Der Vorstand der CROSS als übertragende Gesellschaft sowie der Vorstand der BF als übernehmende Gesellschaft haben die VERSCHMELZUNG beim Landesgericht Wels als Handelsgericht anzumelden.

5.8 Wirkungen der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch und Ausgabe der Aktien an der BF an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS

Die VERSCHMELZUNG wird mit Eintragung in das Firmenbuch bei der BF als übernehmende Gesellschaft wirksam (§ 225a Abs. 3 AktG). Mit Eintragung der VERSCHMELZUNG in das Firmenbuch treten gemäß § 225a Abs. 3 AktG folgende Rechtswirkungen ein:

- Das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft geht einschließlich der Schulden auf die BF als übernehmende Gesellschaft über.
- Die CROSS als übertragende Gesellschaft erlischt. Die Aktien der CROSS gehen unter.
- BF wird als Gegenleistung für die Vermögensübertragung der PIAG als Alleinaktionärin der CROSS für 1.332.000 gehaltene CROSS-AKTIEN 210.000.000 BF-AKTIEN gewähren. Die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS erhält daher als Gegenleistung sämtliche zur Durchführung der



**VERSCHMELZUNG neu ausgegebenen 210.000.000 jungen BF-AKTIE
(die „JUNGEN BF-AKTIE“).**

Die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS muss nichts veranlassen. Die Zuteilung der JUNGEN BF-AKTIE erfolgt über die OeKB als zentrale Wertpapiersammelbank und Buchung am Depot der PIAG durch die Depotbank.

Die VERSCHMELZUNG ist mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam (der Tag der Eintragung der VERSCHMELZUNG in das Firmenbuch, der „ZUTEILUNGSSTICHTAG“). Zum ZUTEILUNGSSTICHTAG werden der PIAG als Alleinaktionärin der CROSS die JUNGEN BF-AKTIE nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses von 210.000.000 JUNGEN BF-AKTIE für 1.332.000 CROSS-AKTIE gewährt.

Die UniCredit Bank Austria AG wurde zum Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden JUNGEN BF-AKTIE (§ 225a Abs. 2 AktG) bestellt. Die JUNGEN BF-AKTIE sind in einer Sammelurkunde (§ 24 DepG) verbrieft, die bei der OeKB hinterlegt ist. Die JUNGEN BF-AKTIE werden auf ein Depot des Treuhänders bei der OeKB treuhändig geliefert. Der Treuhänder hat dem Landesgericht Wels anzuzeigen, dass er im Besitz der JUNGEN BF-AKTIE ist.

Unverzüglich nach erfolgter Eintragung der VERSCHMELZUNG in das Firmenbuch überträgt der Treuhänder die JUNGEN BF-AKTIE an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS über das Clearingsystem der OeKB sowie die Depotbank der PIAG.

5.9 Beteiligungsverhältnisse an der BF nach der Verschmelzung

Das Grundkapital der BF nach der VERSCHMELZUNG beträgt EUR 225.386.742,00 und wird in 225.386.742 Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zerlegt sein. Unter Zugrundelegung der derzeitigen Aktionärsstruktur der BF und der derzeitigen Aktionärsstruktur der CROSS werden sich die Aktionäre der BF nach der VERSCHMELZUNG voraussichtlich wie folgt darstellen:

Aktionär	Anzahl Aktien	Prozent
PIAG	221.692.086	98,36 %
Dr. Michael Hofer	1.452.695	0,64%
Eigene Aktien	71.038	0,03%
Streubesitz	2.170.923	0,96%
Gesamt	225.386.742	100%

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Spalten nicht genau zu den angegebenen Summen addieren.



6. Gesellschaftsrechtliche und kapitalmarktrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung, Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften

6.1 Vermögensübertragung

CROSS überträgt auf Grundlage des Jahresabschlusses der CROSS zum 31.12.2014, 24:00 Uhr, sowie auf Grundlage des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Liquidation auf BF.

6.2 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen und Dividendenpolitik

Zur Durchführung der VERSCHMELZUNG wird das Grundkapital der BF erhöht. Darüber hinaus berührt die VERSCHMELZUNG die bestehenden BF-AKTIE nicht. Die VERSCHMELZUNG führt dazu, dass PIAG als Alleinaktionärin der CROSS zusätzlich zu den bisherigen BF-AKTIE auch die JUNGEN BF-AKTIE hält.

Mit Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch wird die VERSCHMELZUNG wirksam. Damit erlöschen die CROSS und auch die an dieser Gesellschaft bestehenden Mitgliedschaftsrechte. Die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS erhält kraft Gesetzes und nach Maßgabe des im VERSCHMELZUNGSVERTRAG festgelegten Umtauschverhältnisses sämtliche JUNGEN BF-AKTIE für die bisher von ihr gehaltenen CROSS-AKTIE. Die von der CROSS ausgegebenen Aktiensammelurkunden verbriefen ab Wirksamwerden der VERSCHMELZUNG keine Aktienrechte an der CROSS mehr, sondern Ansprüche auf Lieferung der JUNGEN BF-AKTIE. Die an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS zu gewährenden JUNGEN BF-AKTIE wurden bereits vor Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch beim Treuhänder (vgl. Punkt 5.8) hinterlegt.

Die Durchführung der VERSCHMELZUNG wird keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der BF zur Ausschüttung von Dividenden und somit auf die Dividendenpolitik der künftigen Geschäftsjahre haben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung der CROSS unter der Anleihe 2012 -2017 nicht mehr als 50 % des Jahresüberschusses an Dividenden an die Aktionäre auszuschütten und auf die unter anderem an eine Dividendenausschüttung gebundene Zinszahlungspflicht unter der ewigen Nachranganleihe aus dem Jahr 2005. Gemäß § 229 Abs. 6 UGB wird die BF ab dem Geschäftsjahr 2015 die Dotierung der gesetzlichen Rücklage entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vornehmen. Angemerkt wird, dass die JUNGEN BF-AKTIE volle Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 2015 haben.

6.3 Börsennotierung der BF-Aktien

Die BF-AKTIE (ISIN AT0000820659) sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Marktsegment „Mid Market“. Die VERSCHMELZUNG wird keine Auswirkung auf die Zulassung der BF-AKTIE zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse und dem börsenmäßigen Handel mit BF-AKTIE haben. Die Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse wird auch für die zur Durchführung der VERSCHMELZUNG neu ausgegebenen



JUNGEN BF-AKTIEN beantragt.

6.4 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

Arbeitsverhältnisse von Dienstnehmern der BF-GRUPPE wie auch der CROSS-GRUPPE bleiben von der VERSCHMELZUNG grundsätzlich unberührt.

Die derzeit bestehenden Betriebe der CROSS-GRUPPE bleiben von der VERSCHMELZUNG unberührt. Daher bleiben Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der in Betrieben der CROSS-GRUPPE eingerichteten Betriebsräte unverändert. In der BF-GRUPPE ist derzeit kein Betriebsrat eingerichtet.

6.5 Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften

Das gebundene Kapital der CROSS beträgt in Summe EUR 32.474.000,00 (bestehend aus EUR 1.332.000,00 Grundkapital, EUR 31.042.000,00 gebundenen Rücklagen und EUR 100.000,00 gesetzliche Rücklage) und ist daher niedriger als das gebundene Kapital der BF nach der VERSCHMELZUNG iHv EUR 235.184.676,84 (bestehend aus EUR 225.386.742,00 Grundkapital und EUR 9.797.934,84 gebundenen Rücklagen). Die VERSCHMELZUNG führt daher nicht zu einem kapitalherabsetzenden Effekt.

7. Bilanzielle Auswirkungen der Verschmelzung

Sämtliche Darstellungen in diesem Punkt gehen von der Pro-Forma Annahme aus, dass die Verschmelzung der CROSS in die BF bereits rechtswirksam wurde.

7.1 Bilanzielle Darstellung der Verschmelzung (UGB Bilanz)

Durch die Verschmelzung wird das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft als Ganzes auf die BF als übernehmende Gesellschaft unter Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft übertragen.

Zur Durchführung der Verschmelzung wird bei der übernehmenden Gesellschaft das Grundkapital von bisher EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von Aktien erhöht. Die Kapitalerhöhung wird dadurch aufgebracht, dass das Vermögen der CROSS als Sacheinlage geleistet wird.

Die Bilanzierung soll nach der „modifizierten Buchwertfortführung“ erfolgen, wonach der Unterschiedsbetrag zwischen Kapitalerhöhungsbetrag und eingebrachtem Vermögen zu Buchwerten im Anlagevermögen als „Umgründungsmehrwert“ aktiviert wird, vgl. dazu Fachgutachten KFS/RL 25 Tz 92ff (Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Rechnungslegung bei Umgründungen).



CROSS Industries AG – BF HOLDING AG
Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände
16. März 2015

BF Holding AG

	BF Holding AG 31.12.2014 = 1.1.2015 EUR	CROSS Industries AG 31.12.2014= 1.1.2015 EUR	Verschmelzung 1.1.2015 EUR	BF Holding AG nach Verschmelzung 1.1.2015 EUR
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle				
Vermögensgegenstände	0,40	5.913,07	0,00	5.913,47
II. Umgründungsmehrwert	0,00	0,00	34.275.720,66	34.275.720,66
III. Sachanlagen	17.811,50	713.407,54	0,00	731.219,04
IV. Finanzanlagen	406.127,85	323.930.369,43		359.349.350,45
	423.939,75	324.649.690,04	34.275.720,66	359.349.350,45
B. Umlaufvermögen	26.246.798,67	45.458.212,84	0,00	71.703.011,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten	27.335,18	67.881,47	0,00	95.216,65
	26.698.073,60	370.173.784,35	34.275.720,66	431.147.576,61

BF Holding AG

(alle ungeprüft)

	BF Holding AG 31.12.2014 = 1.1.2015 EUR	CROSS Industries AG 31.12.2014= 1.1.2015 EUR	Verschmelzung 1.1.2015 EUR	BF Holding AG nach Verschmelzung 1.1.2015 EUR
--	--	---	----------------------------------	---

	BF Holding AG 31.12.2014 = 1.1.2015 EUR	CROSS Industries AG 31.12.2014= 1.1.2015 EUR	Verschmelzung 1.1.2015 EUR	BF Holding AG nach Verschmelzung 1.1.2015 EUR
--	--	---	----------------------------------	---

PASSIVA

A. Eigenkapital				
I. Grundkapital	15.386.742,00	1.332.000,00	208.668.000,00	225.386.742,00
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	9.797.934,84	31.042.000,00	-31.042.000,00	9.797.934,84
2. nicht gebundene	0,00	107.630.000,00	-107.630.000,00	0,00
3. eigene Anteile	117.981,31	0,00	0,00	117.981,31
	9.915.916,15	138.672.000,00	-138.672.000,00	9.915.916,15
III. Gewinnrücklagen	0,00	100.000,00	-100.000,00	0,00
IV. Bilanzverlust	-111.648,15	35.620.279,34	-35.620.279,34	-111.648,15
	25.191.010,00	175.724.279,34	34.275.720,66	235.191.010,00
B. Rückstellungen	181.175,00	1.091.286,03	0,00	1.252.461,03
C. Verbindlichkeiten	1.345.888,60	193.329.508,98	0,00	194.675.397,58
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	28.710,00	0,00	28.710,00
	26.698.073,60	370.173.784,35	34.275.720,66	431.147.576,61



7.2 Darstellung der Verschmelzung im IFRS- Konzernabschluss der BF

In diesem Abschnitt werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Konzernbilanz der BF (erstellt nach den Bilanzierungsgrundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS)) dargestellt. Zu beachten ist, dass nachfolgende Darstellungen und Bilanzen keine Veränderungen der konsolidierten Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals der BF aufgrund der Geschäftstätigkeiten nach dem Verschmelzungstichtag 31.12.2014 berücksichtigen.

Bei den Pro-Forma Bilanzen handelt es sich ausschließlich um für Zwecke dieses Verschmelzungsberichts erstellte Darstellungen. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahmen können von diesen Pro-Forma Bilanzen abweichen. In der Pro-Forma Bilanz der BF werden die Buchwerte der Pro-Forma Konzernbilanz der CROSS zum Verschmelzungstichtag 31.12.2014 übernommen, die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze werden fortgeführt.

In der unten angeführten Tabelle wird dargestellt, wie sich der Pro-Forma IFRS Konzernabschluss der BF nach Verschmelzung zum 01.01.2015 darstellt. Da es sich um einen Zusammenschluss von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung handelt, wurde die Vollkonsolidierung der CROSS sowie der BF nicht unter Anwendung des IFRS 3 dargestellt. Folglich wurde keine Aufdeckung stiller Reserven im Rahmen einer Kaufpreisallokation vorgenommen, sondern es wurden sämtliche Aktiva und Passiva jeweils zu Buchwerten übernommen. Die einzige bilanzielle Besonderheit infolge der Verschmelzung der CROSS auf die BF ist das Grundkapital der CROSS, welches mit der Verschmelzung untergeht und im BF Konzernabschluss nach der Verschmelzung unter den Rücklagen ausgewiesen wird.



BF Holding AG

	BF Holding AG	CROSS Industries AG	Verschmelzung	BF Holding AG Gruppe nach Verschmelzung
	31.12.2014 = 1.1.2015 TEUR	31.12.2014 = 1.1.2015 TEUR	1.1.2015 TEUR	1.1.2015 TEUR
Sachanlagen	88	241.008		241.096
Firmenwert	0	117.261		117.261
Immaterielle Vermögenswerte	23	182.673		182.696
Nach der Equity Methode bilanzierte Finanzanlagen	0	6.868		6.868
Latente Steuern	50	6.125		6.175
sonstige langfristige Vermögenswerte	0	25.775		25.775
Langfristige Vermögenswerte	161	579.710	0	579.871
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent	463	89.404		89.867
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	968	97.139		98.107
Forderungen ggü verbundenen Unternehmen	0	1.642		1.642
Vorräte	190	220.064		220.254
Vorauszahlungen	0	3.831		3.831
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	26.451	39.286		65.737
Kurzfristige Vermögenswerte	28.072	451.366	0	479.438
Summe Aktiva	28.233	1.031.076	0	1.059.309
Grundkapital	15.387	1.332	208.668	225.387
Ewige Anleihe	0	58.987	0	58.987
Rücklagen einschl. Konzernbilanzgewinn	9.396	149.416	-208.668	-49.856
Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens	24.783	209.735	0	234.518
nicht beherrschende Anteile	0	161.193	0	161.193
Eigenkapital	24.783	370.928	0	395.711
Finanzverbindlichkeiten	0	150.877		150.877
Anleihen	0	169.246		169.246
Verpflichtungen für Leistungen an Arbeitnehmer	0	19.379		19.379
Rückstellung für latente Steuern	29	21.795		21.824
Verbindlichkeiten ggü verbundenen Unternehmen	0	40.313		40.313
Andere langfristige Schulden	36	10.098		10.134
Langfristige Schulden	65	411.708	0	411.773
Finanzverbindlichkeiten	1.728	42.396		44.124
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	815	111.879		112.694
Verbindlichkeiten ggü verbundenen Unternehmen	0	4.534		4.534
Rückstellungen	11	8.837		8.848
Verbindlichkeiten aus Steuern	11	5.904		5.915
Vorauszahlungen	0	1.997		1.997
andere kurzfristige Schulden	820	72.893		73.713
Kurzfristige Schulden	3.385	248.440	0	251.825
Summe Passiva	28.233	1.031.076	0	1.059.309
Rücklage für eigene Anteile	118	0		118



8. Steuerrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung

8.1 Vorbemerkungen

Die folgenden Abschnitte erläutern die wesentlichen steuerlichen Folgen der Verschmelzung nach dem österreichischen Ertrags-, Umsatz-, und Verkehrssteuerrecht aus der Sicht der BF, der CROSS sowie deren Aktionäre.

Die steuerrechtlichen Folgen der Verschmelzung nach den Rechtsordnungen anderer Staaten werden nicht berücksichtigt.

Dabei kann nicht auf alle Details der Besteuerung eingegangen werden. Den Aktionären wird daher empfohlen, hinsichtlich der bei ihnen im Einzelnen eintretenden steuerlichen Folgen der Verschmelzung eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen. Dies gilt insbesondere für jene Aktionäre, die in Österreich nur der beschränkten Steuerpflicht oder neben der Steuerpflicht in Österreich in einem weiteren Staat einer Besteuerung unterliegen.

Diese Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden österreichischen Recht und dessen Auslegung durch die Finanzverwaltung in ihren Richtlinien und der Rechtsprechung des Unabhängigen Finanzsenates/des Bundesfinanzgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes. Die steuerlichen Rahmenbedingungen können sich jederzeit, gegebenenfalls auch rückwirkend aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung oder rückwirkender Gesetzgebung, ändern. Es ist auch möglich, dass die Finanzverwaltung oder die Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffender erachten als die, welche in diesem Abschnitt beschrieben ist.

Auf die Verschmelzung kommt die Bestimmungen des Art. I UmgrStG zur Anwendung. Auf die BF als übernehmende Gesellschaft, die CROSS als übertragende Gesellschaft sowie die Aktionäre der BF und der CROSS kommen daher die Begünstigungen des Art. I UmgrStG zur Anwendung.

8.2 Ertragssteuerliche Folgen für die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

8.2.1 Ertragsteuerliche Folgen für die CROSS

Auf der Ebene der CROSS ist die Verschmelzung nach Art. I UmgrStG steuerneutral. Es kommt nicht zur Besteuerung der stillen Reserven oder des Firmenwertes der CROSS.

Die Steuerpflicht der CROSS endet mit Ablauf des Verschmelzungstichtages, das Vermögen der CROSS geht auf die BF über.

Der bei der CROSS bestehende Verlustvortrag geht durch die Verschmelzung gemäß § 4 Z 1 lit. a UmgrStG auf die BF über und kann grundsätzlich von dieser in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Zum Verschmelzungstichtag (31.12.2014) ist neben der gemäß § 220 Abs. 3 Satz



1 AktG aufzustellenden unternehmensrechtlichen Schlussbilanz für steuerliche Zwecke eine steuerliche Verschmelzungsbilanz aufzustellen (§ 2 Abs. 5 UmgrStG), in der das Vermögen der CROSS mit den steuerlichen Werten anzusetzen ist.

8.2.2 Ertragsteuerliche Folgen für die BF

Die Verschmelzung der CROSS auf die BF fällt unter Art. I des UmgrStG. Die stillen Reserven in den von der CROSS übernommenen Vermögenswerten werden bei der BF aus Anlass der Verschmelzung nicht besteuert (§ 3 Abs. 2 UmgrStG).

Für die Besteuerung tritt die BF in die Rechtstellung der CROSS ein und führt die steuerlichen Buchwerte der CROSS aus der steuerlichen Verschmelzungsbilanz der CROSS zum 31.12.2014 fort. Das steuerliche Einkommen der BF wird so ermittelt, als ob das Vermögen der CROSS mit Ablauf des Verschmelzungstages (31.12.2014) auf die BF übergegangen wäre. Steuerpflichtige Gewinne oder Verluste aus dem verschmelzungsbedingten Wegfall von Rechtsbeziehungen zwischen der BF und der CROSS (Confusio-Einkünfte iSd § 3 Abs. 3 UmgrStG) liegen nicht vor.

In der BF als übernehmende Gesellschaft sind vortragsfähige steuerliche Verluste vorhanden, deren Verwertung unter Zugrundelegung der derzeitigen Struktur mittelfristig nicht angenommen werden kann. Im Rahmen der nunmehr geplanten Verschmelzung gehen diese noch nicht verrechneten vortragsfähigen Verluste nach Maßgabe des § 4 Z 1 lit. b UmgrStG unter.

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Unternehmensgruppe nach § 9 KStG bzw. die Zugehörigkeit der BF zur Unternehmensgruppe der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

8.3 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre der BF

Die Verschmelzung der CROSS auf die BF hat keine Folgen für die Besteuerung der Aktionäre der BF in Österreich.

8.4 Steuerliche Auswirkungen für die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS

Der verschmelzungsbedingte Aktientausch der CROSS-AKTIE gegen die JUNGEN BF-AKTIE ist beim alleinigen Aktionär der CROSS, der PIAG, steuerneutral (gilt gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 UmgrStG nicht als Tausch) und führt nicht zur Besteuerung eines Gewinns. Ertragsteuerlich wird der Erwerb der JUNGEN BF-AKTIE auf den dem Verschmelzungstichtag folgenden Tag rückbezogen (§ 5 Abs. 1 Z 1 Satz 2 UmgrStG). An die Stelle der Aktien an der CROSS treten die JUNGEN BF-AKTIE. Gemäß § 5 Abs. 2 UmgrStG sind für die JUNGEN BF-AKTIE die Anschaffungszeitpunkte der alten Anteile (CROSS-AKTIE) maßgeblich. Die verschmelzungsbedingt erworbenen JUNGEN BF-AKTIE sind mit dem steuerlichen Wert der untergehenden CROSS-Aktien fortzuführen.



8.5 Verkehrssteuern

8.5.1 Umsatzsteuer

Die Verschmelzung ist nicht umsatzsteuerbar (§ 6 Abs. 4 UmgrStG). Es kommt daher durch die Verschmelzung weder zu einer Umsatzsteuerschuld noch zu einer Vorsteuerkorrektur.

8.5.2 Grunderwerbssteuer

Im Vermögen der CROSS befinden sich keine Grundstücke iSd § 2 GrEStG. Ferner führt die Verschmelzung nicht zur Übertragung von 100%-igen Beteiligungen an Gesellschaften, zu deren Vermögen inländische Grundstücke gehören, und ferner auch nicht zur Anteilsvereinigung an solchen Gesellschaften.

Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühren fallen somit nicht an.

8.5.3 Gesellschaftssteuer

Da die CROSS zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auch im Zeitpunkt der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch länger als 2 Jahre besteht, ist die Verschmelzung gemäß § 6 Abs. 5 UmgrStG von der Gesellschaftsteuer befreit. Da im Zuge der Verschmelzung das gesamte Vermögen der CROSS übertragen wird, besteht auch eine Befreiung von der Gesellschaftsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KVG.

9. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags

9.1 Einleitung

Der VERSCHMELZUNGSVERTRAG ist inklusive der Präambel in insgesamt 13 Punkte gegliedert. Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS erläutert.

9.2 Erläuterung der einzelnen Regelungen

9.2.1 Präambel, Firma und Sitz (§ 220 Abs. 2 Z 1 AktG)

In der Präambel (Punkt 1. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS) werden die übertragende und die übernehmende Gesellschaft dargestellt. Übertragende Gesellschaft ist die CROSS. Sie hat ihren Sitz in Wels und überträgt im Rahmen der VERSCHMELZUNG ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Ausschluss der Liquidation an BF als übernehmende Gesellschaft; dies unter Erhöhung des Grundkapitals der BF. Übernehmende Gesellschaft ist BF. Sie hat ihren Sitz in Wels und übernimmt im Rahmen der VERSCHMELZUNG das gesamte Vermögen der CROSS.

9.2.2 Vermögensübertragung (§ 220 Abs. 2 Z 2 AktG)

Punkt 2. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS enthält die Vereinbarung



zwischen CROSS und der BF, dass das gesamte Vermögen der CROSS mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung unter Erhöhung des Grundkapitals der BF durch Übertragung mit der BF verschmolzen wird. Grundlage für die VERSCHMELZUNG sind die unternehmensrechtliche Schlussbilanz zum 31.12.2014 und die steuerrechtliche Verschmelzungsbilanz zum 31.12.2014.

Dargelegt ist hier darüber hinaus, dass (i) das Vermögen der CROSS handelsrechtlich im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BF übergeht, (ii) das übertragene Vermögen sowohl zum Verschmelzungstichtag als auch zum Tag des Abschlusses des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS einen positiven Verkehrswert hat, und (iii) die VERSCHMELZUNG nicht zu einer Reduktion des gebundenen Kapitals (Grundkapital und gebundene Rücklagen) führt.

9.2.3 Umtauschverhältnis und Gewährung von Aktien (§ 220 Abs. 2 Z 3 AktG)

Punkt 3. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS legt fest, dass das Grundkapital der BF zur Durchführung der VERSCHMELZUNG von bisher EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von 210.000.000 Stück neue auf Inhaber lautende Stückaktien, die ab dem am 01.01.2015 beginnenden Geschäftsjahr der BF gewinnberechtigt sind, erhöht wird. Die Aufbringung der Kapitalerhöhung erfolgt derart, dass das Vermögen der CROSS als Sacheinlage geleistet wird. Die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen JUNGEN BF-AKTIEN werden zu dem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals iHv jeweils EUR 1,00 ohne Festsetzung eines Agios an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS ausgegeben.

Punkt 3. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS enthält ferner die Regelung, dass die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS als Gegenleistung für die Übertragung des gesamten Vermögens der CROSS auf die BF für 1.332.000 gehaltene CROSS-AKTIEN sämtliche JUNGE BF-AKTIEN erhält. Diesem Umtauschverhältnis liegt die Bewertung der Unternehmen der CROSS und der BF zum 31.12.2014 zugrunde.

An dieser Stelle ist im Übrigen dargelegt, dass BF nach Wirksamwerden der VERSCHMELZUNG die Zulassung der JUNGEN BF-AKTIEN zum Handel an der Wiener Börse beantragen wird. Klargestellt wird, dass BF nicht dafür einsteht, dass diese Zulassung erfolgt, sondern sich lediglich verpflichtet, die für eine derartige Zulassung erforderlichen Schritte nach Wirksamwerden der Verschmelzung in die Wege zu leiten.

Es werden weiters die Einzelheiten der Lieferung der JUNGEN BF-AKTIEN über UniCredit Bank Austria AG als Treuhänder gemäß § 225a Abs. 2 AktG dargestellt.

Weiters wird eine Verpflichtung der CROSS normiert, die BF bis zur Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch über wertrelevante Umstände zu informieren.

9.2.4 Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung (§ 220 Abs. 2 Z 4 AktG)

Punkt 4. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS legt fest, dass die JUNGEN BF-



AKTIEN ab dem am 01.01.2015 beginnenden Geschäftsjahr der BF gewinnberechtigt sind. Im Falle von Verzögerungen bei der Eintragung der **VERSCHMELZUNG** im Firmenbuch verweist Punkt 4. des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS** hinsichtlich des Stichtags der Gewinnberechtigung auf Punkt 11.1. des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS**.

9.2.5 Schlussbilanz, Stichtag für den Rechtsübergang (§ 220 Abs. 2 Z 5 AktG)

Punkt 5. des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS** legt als Grundlage für die **VERSCHMELZUNG** die unternehmensrechtliche Schlussbilanz samt Anhang sowie die steuerrechtliche Verschmelzungsbilanz der CROSS, jeweils zum 31.12.2014, fest. Weiters wird als Verschmelzungstichtag der 31.12.2014 festgelegt. Mit Beginn des 01.01.2015 gelten alle Handlungen der CROSS als auf Rechnung der BF vorgenommen. Zivilrechtlich geht das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft aber erst mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf BF über. Mit Eintragung der **VERSCHMELZUNG** im Firmenbuch bei der BF ist die CROSS erloschen.

Für den Fall von Verzögerungen bei der Eintragung der **VERSCHMELZUNG** im Firmenbuch verweist Punkt 5. des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS** hinsichtlich des Verschmelzungstichtags auf Punkt 11.2. des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS**.

Punkt 5. des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS** enthält weiters die Erklärungen der BF, (i) Einsicht in die wichtigsten rechtlichen Verhältnisse der CROSS genommen zu haben, und (ii) sich über die seit 01.01.2015 von der CROSS getätigten Geschäfte durch die Einholung von Auskünften unterrichtet zu haben. CROSS erklärt, (i) keine Umstände zu kennen, die geeignet wären, einen sorgfältigen Dritten dazu zu verhalten, vom Abschluss des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS** Abstand zu nehmen, (ii) die seit 01.01.2015 getätigten Geschäfte gegenüber der BF vollständig und richtig offen gelegt zu haben, (iii) dass alle bilanzierungspflichtigen Aktiven dieser Gesellschaft in der Schlussbilanz aufscheinen, und (iv) dass die in dieser Schlussbilanz verzeichneten Passiva richtig und vollständig sind, insbesondere auch, dass keine Umstände vorliegen, die die Bildung weiterer, in der Schlussbilanz nicht passivierter Rückstellungen erforderlich machen würden. Als übertragen gelten auch alle Wirtschaftsgüter, die in dieser Bilanz aufgrund unternehmensrechtlicher Vorschriften nicht gesondert ausgewiesen werden dürfen.

9.2.6 Schadenersatzpflicht der Verwaltungsmitglieder

In Punkt 6. des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS** nehmen die Mitglieder des Vorstands der CROSS und der BF die Bestimmungen der §§ 227 ff AktG zur Kenntnis, insbesondere, dass sie als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein können, den die beteiligten Gesellschaften, ihre Gesellschafter und ihre Gläubiger durch die **VERSCHMELZUNG** erleiden.

9.2.7 Anwendung des Umgründungssteuergesetzes

Punkt 7. des **VERSCHMELZUNGSVERTRAGS** hält fest, dass die **VERSCHMELZUNG** unter Anwendung von Art. I UmgrStG durchgeführt wird.



9.2.8 Kartellrechtliche Belange

Festgehalten wird in Punkt 8. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS, dass aufgrund der kontrollierenden Beteiligung der PIAG an beiden an der VERSCHMELZUNG beteiligten Gesellschaften die VERSCHMELZUNG keinen anmeldspflichtigen Zusammenschluss darstellt.

9.2.9 Kosten, Gebühren und Abgaben

Punkt 9. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS hält die Inanspruchnahme der Gebühren- und Abgabenbefreiungen des UmgrStG für die VERSCHMELZUNG und für alle zur Durchführung des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen fest.

Hier ist ferner dargelegt, dass erwartet wird, dass aus Anlass der VERSCHMELZUNG weder Gesellschaftssteuer oder Grunderwerbsteuer noch Grundbucheintragungsgebühren anfallen.

Punkt 9. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS enthält weiters eine Kostentragungsregel für sämtliche mit der VERSCHMELZUNG verbundenen Kosten einschließlich Notarskosten und Kosten der Rechts- und Steuerberatung zu Lasten der BF. Für den Fall des Unterbleibens der VERSCHMELZUNG tragen CROSS und BF die Kosten je zur Hälfte.

9.2.10 Aufschiebende Bedingung

Die VERSCHMELZUNG unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der CROSS und der BF.

9.2.11 Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung

Punkt 11. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS legt fest, dass – für den Fall, dass die VERSCHMELZUNG nicht vor Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung der BF, die über die Gewinnverwendung des Geschäftsjahres 2015 beschließt, im Firmenbuch eingetragen wird – die JUNGEN BF-AKTIEN erst ab dem am 01.01.2016 beginnenden Geschäftsjahr der BF gewinnberechtigt sind. Sollte sich die Eintragung der VERSCHMELZUNG weiter verzögern, so gilt für jede Verzögerung über einen weiteren Termin einer ordentlichen Hauptversammlung der BF hinaus eine entsprechende Verschiebung des Beginns der Gewinnberechtigung um jeweils ein weiteres Jahr.

Punkt 11. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS regelt weiter, dass – für den Fall, dass die VERSCHMELZUNG erst nach dem 31.12.2015 aber vor dem 01.01.2017 im Firmenbuch eingetragen wird – der 31.12.2015 sowohl als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung (Verschmelzungstichtag) als auch als Stichtag der Schlussbilanz der CROSS gilt. Sollte sich die Eintragung der VERSCHMELZUNG weiter verzögern, so gilt für jede Verzögerung über einen weiteren Bilanzstichtag der CROSS hinaus eine entsprechende Verschiebung des Verschmelzungstichtags und des Stichtags der Schlussbilanz jeweils ein weiteres Jahr.



In Punkt 11. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ist ferner dargelegt, dass – für den Fall, dass es bei Verzögerungen mit der Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch zu einer Veränderung der Unternehmenswerte der CROSS und/oder der BF kommt, die unter Berücksichtigung der der Festlegung des Umtauschverhältnisses zugrunde liegenden Unternehmenswerte ein abweichendes Umtauschverhältnis rechtfertigen würden – CROSS und/oder BF im Einvernehmen vor der Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch soweit möglich Gewinnausschüttungen beschließen oder sich um eigenkapitalstärkende Kapitalmaßnahmen bemühen können, um den Unternehmenswert der ausschüttenden bzw. kapitalaufnehmenden Gesellschaft zur Wahrung der dem Umtauschverhältnis zugrunde liegenden Wertverhältnisse anzupassen. Sollten sich die Wertverhältnisse erheblich zu Lasten der BF ändern, so besteht ein Rücktrittsrecht der BF.

Zudem ist in Punkt 11. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ein Rücktrittsrecht der CROSS und der BF vorgesehen, sollte die VERSCHMELZUNG nicht bis spätestens 31.12.2015 im Firmenbuch eingetragen sein.

9.2.12 Schlussbestimmung, besondere Rechte und Vorteile (§ 220 Abs. 2 Z 6 und 7 AktG)

Punkt 12. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS hält fest, dass (i) BF Aktionären aus Anlass der VERSCHMELZUNG keine besonderen Rechte iSd § 220 Abs. 2 Z 6 AktG gewährt hat, (ii) CROSS und BF weder Vorzugsrechte noch Genussrechte ausgegeben haben und (iii) aus Anlass der VERSCHMELZUNG keine Sondervorteile iSd § 220 Abs. 2 Z 7 AktG gewährt werden. Die von CROSS emittierte Anleihe mit einer Laufzeit von 2012 – 2018 (ISIN AT0000a0WQ66) sowie die von CROSS im Jahr 2005 emittierte Nachranganleihe (ISIN AT0000500913) fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 226 Abs. 3 AktG und gehen daher mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch unverändert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf BF über.

9.2.13 Salvatorische Klausel

Punkt 13. des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS regelt die Folgen des Bestehens einer unwirksamen oder ungültigen Bestimmung oder von Regelungslücken des VERSCHMELZUNGSVERTAGS (Salvatorische Klausel).

10. Erläuterung des Umtauschverhältnisses

10.1 Zusammenfassung und Bewertungsgutachten

PIAG als Alleinaktionärin der CROSS erhält mit Wirksamkeit ab Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der CROSS auf die BF für 1.332.000 CROSS-AKTIEN 210.000.000 JUNGE BF-AKTIEN. BF wird ihr Grundkapital dazu um EUR 210.000.000 durch Ausgabe von 210.000.000 JUNGEN BF-AKTIEN erhöhen.

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf Unternehmensbewertungen, die bei CROSS und BF nach vergleichbaren methodischen Grundsätzen und Vorgehensweisen vorgenommen wurden.



CROSS und BF erstellten jeweils für die eigene Gesellschaft aktualisierte Budgets und mehrjährige Planungsrechnungen auf konsolidierter Basis. Es wurden zwei anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt, die beiden Gesellschaften objektiv zu bewerten und darüber Gutachten zu erstatten. Die „öffentliche Version“ der beiden Bewertungsgutachten sind diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage / 1 (CROSS)** und **Anlage / 2 (BF)** beigeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Verschmelzungsberichtes. Die Vorstände der CROSS und BF teilen die Ausführungen der Bewertungsgutachten vollinhaltlich.

Auf der Grundlage der beiden Gutachten ergibt sich ein objektivierter Unternehmenswert der BF von EUR 25,2 Mio. (EUR 1,64/Aktie), ein objektivierter Unternehmenswert der CROSS von EUR 344,4 Mio. (EUR 258,50/ Aktie) und somit ein Umtauschverhältnis von rund

1 : 157,66

daher 210.000.000 JUNGE BF-AKTIEN für 1.332.000 CROSS-AKTIEN.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels als Firmenbuchgericht vom 28.01.2015 wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH über Antrag der Aufsichtsräte der CROSS und der BF zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer der CROSS und der BF bestellt. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH bestätigt in ihrem Prüfbericht die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses uneingeschränkt. Der Prüfbericht gibt auch an, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt wurde, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und enthält die Erklärung, dass das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien der beiden Gesellschaften angemessen ist.

ANLAGEN:

Anlage ./1 Bewertungsgutachten CROSS

Anlage ./2 Bewertungsgutachten BF

Wels, am 16.03.2015

S

CROSS Industries AG – BF HOLDING AG
Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände
16. März 2015

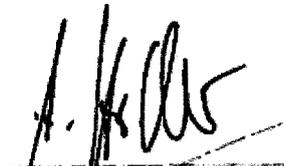
Der Vorstand der
CROSS Industries AG
FN 261823 i



DI Stefan Pierer



Mag. Friedrich Roithner



Ing. Alfred Höfnerhuber

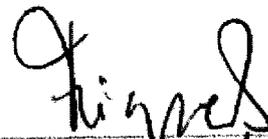


Mag. Klaus Dannerberger

Der Vorstand der
BF HOLDING AG
FN 78112 x



Dr. Michael Hofer



Mag. Michael Frieppes



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingendes Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingendes Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBC,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.